

Merkblatt zum Mehrfachantrag (MFA) 2024

**Hinweis: Dieses Merkblatt enthält die Regelungen bis zum Redaktionsschluss (10.04.2024).
Darüber hinaus ist geplant, die GAPInVeKoS-Verordnung zu ändern.
Bitte verfolgen Sie hierzu die Tagespresse.**

A Aktuelles

Die Grüne Architektur der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2023 der Europäischen Union zielt auf eine nachhaltigere Nutzung der natürlichen Ressourcen Boden, Wasser und Luft ab. Somit werden allen Landwirten seit 2023 deutlich mehr Leistungen im Bereich Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Tierwohl bei einem insgesamt etwa gleichbleibenden EU-Agrarbudget abverlangt. Landwirtschaftliche Betriebe erhalten durch die GAP mehr Möglichkeiten, Leistungen in diesen Bereichen durch Transferzahlungen vergütet zu bekommen. Mit den Öko-Regelungen werden konkrete Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen honoriert. Bayern bewirkte auf Bundesebene, diese für 2024 attraktiver auszugestalten. So wurden u. a. Prämien erhöht und Regelungen vereinfacht.

Voraussetzung für alle EU-finanzierten Förderungen ist der von der EU-Kommission genehmigte deutsche Strategieplan. Darauf aufbauend wurden in Deutschland die Rechtsgrundlagen der neuen GAP für die Förderperiode der Jahre 2023 bis 2027 erlassen.

Informationen zur GAP ab 2023 sind im Förderwegweiser abrufbar unter:

www.stmelf.bayern.de/foerderung

Erleichterung beim Nachweis aktiver Betriebsinhaber

Alle Fördermaßnahmen werden mit wenigen Ausnahmen nur aktiven Betriebsinhabern gewährt. Die Eigenschaft als aktiver Betriebsinhaber kann über verschiedene Kriterien erfüllt werden. Sofern von einem Betriebsinhaber im Antragsjahr 2023 die Eigenschaft als aktiver Betriebsinhaber durch Mitgliedschaft in einer maßgeblichen Unfallversicherung nachgewiesen wurde (z. B. durch Vorlage des Beitragsbescheids), muss von diesem Betriebsinhaber in den Folgejahren nur dann ein Nachweis beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) eingereicht werden, wenn sich gegenüber dem Vorjahr Änderungen ergeben haben (vgl. Abschnitt C, Nr. 1.2).

Öko-Regelungen (ÖR) als Teil der Direktzahlungen

Die Öko-Regelungen sind freiwillige Maßnahmen für Klima und Umwelt, die finanziell entgolten werden. Im Vergleich zum Jahr 2023 wurden bestimmte ÖR angepasst, um eine höhere Teilnahme zu erreichen. So gilt für das erste Hektar ÖR1a-Brache immer der höchste Prämienatz in Höhe von 1300 € je ha (Ausnahme: Betriebe bis 10 ha Ackerland). Darüber hinaus wurde bei der ÖR1a die Vorgabe gestrichen, dass mind. 1 % des Ackerlands des Betriebs in die ÖR1a einbezogen werden muss (vgl. Merkblatt „Öko-Regelungen“).

Gekoppelte Zahlungen für Mutterkühe sowie für Mutterschafe/-ziegen

Als gekoppelte Direktzahlungen können Tierprämien für Mutterkühe (mindestens 3 Mutterkühe) sowie für Mutterschafe und -ziegen (mindestens 6 Tiere) beantragt werden. Zu beachten ist, dass bei der Zahlung für Mutterschafe und -ziegen keine Prämie gewährt werden kann, wenn die Stichtagsmeldung nicht fristgerecht bis zum 15.01.2024 in der HIT erfolgt ist (vgl. Merkblätter „Zahlung für Mutterkühe“ sowie „Zahlung für Mutterschafe und -ziegen“).

Mehrfahrenversicherung (MGV)

Seit 2023 werden zusätzlich zu den Mehrfahrenversicherungen im Obst- und Weinbau auch Mehrfahrenversicherungen von Acker- und Dauerkulturen, Hopfen und Baumschulen gefördert. Bezuschusst werden bis zu 50 % der Versicherungsbeiträge für Mehrfahrenversicherungen, die den Vorgaben der MGV-Richtlinie entsprechen (siehe Merkblatt „Mehrfahrenversicherung“).

Konditionalität

Voraussetzung für den Erhalt von flächen- und tierbezogenen Zahlungen ist die Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der Konditionalität. Die Anforderungen bestehen aus

- Grundanforderungen an die Betriebsführung (**GAB**)
- Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (**GLÖZ1 – GLÖZ9**)

(vgl. Abschnitt F, Nr. 2).

Antragsteller werden mit der Informationsbroschüre „Konditionalität 2024 – Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen“ informiert. Diese kann unter folgendem Link abgerufen werden:

www.stmelf.bayern.de/foerderung/agrarpolitik/konditionalitaet/index.html

Darüber hinaus werden unter diesem Link im Förderwegweiser weitere Informationen zur Konditionalität zur Verfügung gestellt. Hier sind Antworten auf häufig gestellte Fragen zu den GAB sowie zu den GLÖZ-Standards verfügbar. Weiterhin sind wichtige Vorgaben zum Fruchtwechsel bei GLÖZ7, zur Erosionsschutzverordnung und zum Düngerecht abrufbar. Wichtige Termine werden in übersichtlichen Tabellen angeführt und anhand von Beispielsbetrieben Anbauplanungen für unterschiedliche Betriebsarten dargestellt.

Ausnahmeregelung zu GLÖZ8 für das Antragsjahr 2024

Extreme Wetterlagen wie Dürren und Überschwemmungen in weiten Teilen der EU führen nach Einschätzung der Europäischen Kommission zusammen mit anderen geopolitischen Ereignissen aktuell zu signifikanten Einkommensverlusten in der Landwirtschaft. In dieser Situation stellt die im Rahmen des Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand geltende Anforderung, einen Mindestanteil der Ackerfläche des Betriebs als nichtproduktive Fläche oder als Landschaftselemente vorzuhalten (GLÖZ8), eine Belastung dar, die sich für die landwirtschaftlichen Betriebe existenziell auswirken kann.

Vor diesem Hintergrund räumt die Europäische Kommission den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit ein, die GLÖZ8-Verpflichtung auch durch stickstoffbindende Pflanzen oder Zwischenfrüchte zu erfüllen. Deutschland wird dies mit der zweiten GAP-Ausnahme-Verordnung (GAPAusN) umsetzen.

Die Ausnahmeregelung für GLÖZ8 sieht vor, dass alle Betriebe, die den GLÖZ8-Vorgaben unterliegen (z. B. mehr als 10 ha Ackerland), mindestens 4 % des Ackerlands auf Betriebsebene für folgende Zwecke bereitstellen:

- nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente, und/oder
- stickstoffbindende Pflanzen und/oder
- Zwischenfrüchte.

Danach kann die Erbringung der geforderten nichtproduktiven Ackerflächen als zusätzliche Option auch durch den Anbau stickstoffbindender Pflanzen oder durch Zwischenfrüchte erfolgen. In beiden Fällen dürfen allerdings **Pflanzenschutzmittel nicht** angewendet werden.

Als stickstoffbildende Pflanzen gelten hier großkörnige Leguminosen (z. B. Ackerbohnen, Wicken, Erbsen, Sojabohnen) sowie kleinkörnige Leguminosen (z. B. Luzerne, Klee gras mit überwiegendem Kleeanteil). Eine vollständige Liste aller stickstoffbindenden Pflanzen ist im Portal iBALIS unter „Liste zur Codierung der Nutzung“ einsehbar.

Zwischenfrüchte müssen nach guter fachlicher Praxis ausgesät werden und nach derzeitigem Stand mindestens bis zum 31.12.2024 auf der Fläche belassen werden.

GLÖZ8-Flächen, die mit Leguminosen oder Zwischenfrüchten angesät sind, finden keine Berücksichtigung bei den Ökoregelungen. Sie sind weder begünstigungsfähig, noch können sie für die Erfüllung von Fördervoraussetzungen angerechnet werden.

Damit zählen als GLÖZ8-Ausnahme-Leguminose gekennzeichnete Nutzungsschläge nicht für den Leguminosenanteil bei der ÖR2. Gleiches gilt auch für den Leguminosenanteil bei der vielfältigen Fruchtfolge der AUKM.

Die ÖR6 kann nicht gewährt werden auf Flächen, die als GLÖZ8-Ausnahme-Leguminosen gekennzeichnet sind und die ÖR1a kann nicht gewährt werden auf Flächen, die als GLÖZ8-Ausnahme-Zwischenfrucht gekennzeichnet sind.

Im Hinblick auf GLÖZ7 ist zu berücksichtigen, dass die Vorgaben zum Fruchtwechsel 2024 unter Berücksichtigung der in den beiden Vorjahren beantragten Kulturen eingehalten werden müssen.

Einreichen von Unterlagen und Nachweisen

Alle vorzulegenden Nachweise und Unterlagen können nun bis zum Senden des MFA direkt unter dem Register „Anlagen“ hochgeladen werden. Weiterhin steht auch die Mitteilungsfunktion (auf der iBALIS-Startseite „Mitteilungen“) für Korrekturen und Änderungen im Antrag sowie zur Übermittlung von Nachweisen, Dokumenten und weiteren Informationen an das AELF zur Verfügung.

Flächenmonitoringsystem / FAL-BY App

Mit Einführung des durch die GAP ab 2023 europaweit verpflichtenden Flächenmonitoringsystem (FMS) wurde in Bayern zur Vereinfachung der Kommunikation zwischen Antragsteller und Verwaltung die App „FAL-BY“ eingeführt. FAL-BY bietet Antragstellern die Möglichkeit, schnell und unkompliziert auf unklare Sachverhalte der Satellitenbeobachtung zu reagieren sowie die notwendigen Fotos für bestimmte AUKM und ÖR einzureichen. Kern des FMS ist die Beobachtung landwirtschaftlicher Flächen mit Satellitendaten der ESA-Sentinel-Reihe. Lässt sich anhand der Satellitenbilder die Einhaltung der Fördervoraussetzungen, Auflagen und Verpflichtungen nicht belegen, können Landwirte bei Unstimmigkeiten an der Aufklärung mitwirken und ggf. die Antragsdaten korrigieren. Solche Korrekturen sind bis zum 30. September 2024 möglich (vgl. Abschnitt E).

Auch 2024 erfolgen die Kulturartenerkennung sowie die Nachweise von Schnittnutzung und Mindesttätigkeit durch FAL-BY. Neu eingesetzt wird FAL-BY in der Erfassung der für die ÖR5 notwendigen Kennarten sowie bei Teilnahme an der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme K46 (konservierende Saatgutverfahren). Durch FAL-BY sind Kontrollbesuche durch den Prüfdienst meist nicht mehr notwendig und die Fördergelder können fristgerecht ausgezahlt werden.

Hier können Sie die App herunterladen und installieren:



für Android im
Google Play Store



für iOS im
App Store

Durch das FMS eröffnet die EU-Kommission großzügige Korrekturmöglichkeiten des MFA zur Vermeidung von Sanktionen und ggf. Kürzungen bei Feststellungen aus der Verwaltungskontrolle oder aus der Sentinel-Satellitendatenanalyse. Solche Korrekturen sind bis zum 30. September 2024 möglich (vgl. Abschnitt E).

Inhaltsverzeichnis zum Merkblatt Mehrfachantrag 2024

A	Aktuelles	1
B	Weitere wichtige Hinweise	4
C	Informationen zur Antragstellung	4
1.	Allgemeines	4
1.1	Mit dem MFA im Jahr 2024 zu beantragen	4
1.2	Aktiver Betriebsinhaber	4
1.3	Eigenbewirtschaftung der Flächen	5
1.4	Nutzung für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten	5
2.	Ort und Termin der Antragstellung	6
2.1	Merkblätter und Formulare	6
2.2	Konsequenzen bei Fristversäumnis	6
2.3	Auszahlungsantrag 2024 für AUKM	7
D	Fördermaßnahmen	7
1.	Ökologische Landwirtschaft im Gesamtbetrieb bzw. für einzelne Produktionseinheiten	7
2.	Allgemeine Bestimmungen Flächenzahlungen	7
2.1	Agri-Photovoltaik-Anlagen	7
2.2	Agroforstsysteme	8
2.3	Paludiflächen	8
2.4	Mindestumfang für Gewährung von Direktzahlungen	8
2.5	Mindestschlaggrößen, Verfügbarkeit	8
3.	Einkommensgrundstützung	8
4.	Umverteilungseinkommensstützung	8
5.	Junglandwirte-Einkommensstützung	9
5.1	Betriebsinhaber ist eine natürliche Person	9
5.2	Betriebsinhaber ist eine juristische Person oder Vereinigung natürlicher Personen (z. B. GbR)	9
5.3	Qualifikationsanforderungen	9
6.	Öko-Regelungen (ÖR)	10
7.	Gekoppelte Einkommensstützungen für Mutterkühe sowie für Mutterschafe/-ziegen	10
8.	Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ)	10
9.	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)	11
9.1	Hinweise bei Teilnahme an AUKM	11
9.2	Änderungen zu den AUKM-Merkblättern	11
10.	Prämie für Sommerweidehaltung	13
11.	Ausgleichszahlung für Gewässerrandstreifen (GWZ)	13
12.	Mehrgefahrenversicherung (MGV)	13
13.	Erschwernisausgleich Pflanzenschutz (EPS)	13
E	Flächenmonitoringsystem (FMS)	13
F	Erklärungen und Verpflichtungen	13
1.	Agrarreserve – Finanzdisziplin	13
2.	Konditionalität	13
3.	Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen	14
4.	Rechtsgrundlagen/Hinweise	14
5.	Hinweise zur Veröffentlichung, zum Datenschutz und zur Mitteilungsverordnung	14
5.1	Veröffentlichung bei EU-Agrarfonds-Maßnahmen	14
5.2	Veröffentlichung bei Maßnahmen, die dem EU-Beihilferecht unterfallen	15
5.3	Datenschutz	15
5.4	Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten	17
5.5	Subventionserhebliche Angaben	17
5.6	Umsetzung der Mitteilungsverordnung	17
6.	Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz	17

Der Mehrfachantrag wird online im integrierten Bayerischen Landwirtschaftlichen Informations-System (iBALIS) gestellt: www.stmelf.bayern.de/ibalys. Hier können auch alle erforderlichen Anlagen und Informationen aufgerufen werden. Unter www.hi-tier.de erfolgt der Zugang zur zentralen Datenbank „Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere“ (HIT).

B Weitere wichtige Hinweise

Es wird dringend empfohlen, bei Betriebsübergaben frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) aufzunehmen. Ein Betriebsinhaberwechsel liegt z. B. in folgenden Fällen vor:

- notarielle Betriebsübernahme,
- Pacht eines Betriebs,
- Betriebsübergabe infolge Todes des Betriebsinhabers,
- Kauf eines Betriebs,
- Gründung oder Auflösung einer Gesellschaft (z. B. GbR),
- Änderung der Rechtsform eines Betriebsinhabers.

Kein Betriebsinhaberwechsel liegt bei Betriebsübernahme oder Kauf eines Betriebs vor, wenn der Übernehmer/Käufer den Betrieb bereits vorher gepachtet hatte. Ebenfalls liegt kein Betriebsinhaberwechsel vor, wenn eine bereits im Rechtsverkehr aufgetretene GbR sich ins neue Gesellschaftsregister eintragen lässt und damit den Namenszusatz "eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts" oder "eGbR" bekommt.

Liegt ein Betriebsinhaberwechsel nach Abgabe des MFA 2023 vor, sind entsprechende Angaben im Portal iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Antragsteller“ unter „Betriebsinhaberwechsel/Änderung des Gesellschaftsvertrags“ zu machen. Darüber hinaus ist das Formblatt „Mitteilung zu Betriebsinhaberwechsel/Änderungen bei Adressdaten/Tierhaltung“ bzw. „Antrag auf Zuteilung einer Betriebsnummer/Registriernummer“ (am AELF und im Internet verfügbar) bis spätestens 15. Mai 2024 ausgefüllt abzugeben.

Im Falle eines Betriebsinhaberwechsels ist sicherzustellen, dass der Mehrfachantragsteller

zum Tag der Antragstellung tatsächlich Betriebsinhaber ist,

zum 15. Mai 2024 über die beantragten Flächen verfügt,

bei Übernahme bereits bestehender Verpflichtungen in Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), diese beinhalten den Ökolandbau, das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP), „Moorbauernprogramm“, und das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm inkl. Erschwernisausgleich (VNP), den Eintritt mit allen Rechten und Pflichten in die mit dem bisherigen Betriebsinhaber bestehenden Zuwendungsverhältnisse beantragt. Dabei sind für alle in einzelflächenbezogene AUKM einbezogenen Flächen entsprechende Angaben im Portal iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ in der Rubrik „Agrarumweltmaßnahmen (AUM)“ erforderlich (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN), Abschnitt E).

Wenn nach bereits erfolgter Antragstellung 2024, aber noch bis einschließlich 15. Mai 2024 der Betrieb an den Hofnachfolger übergeben wird, ist es daher zwingend erforderlich, dass der Hofnachfolger den MFA für das Jahr 2024 stellt, da nur er über die Flächen am 15. Mai 2024 verfügt. Der Vorgänger ist damit für das Jahr 2024 nicht mehr antragsberechtigt. Der bereits gestellte Antrag des Vorbewirtschafters wird in diesem Fall abgelehnt, sofern er nicht zurückgezogen wird.

Hinweis: Auch im Fall der Änderung eines bestehenden Gesellschaftsvertrags (GbR und eGbR) sind Angaben im Portal iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Antragsteller“ unter „Betriebsinhaberwechsel/Änderung des Gesellschaftsvertrags“ zu machen und eine Kopie des geänderten Gesellschaftsvertrags ist dem AELF vorzulegen. Dieser Nachweis kann im Register „Anlagen“ hochgeladen werden.

Landwirte mit Betriebssitz in Bayern, die zusätzlich Flächen in anderen Bundesländern bewirtschaften, müssen diese Flächen

im Antragssystem des betroffenen anderen Bundeslands graphisch angeben, zu dem sie über einen Link im Portal iBALIS gelangen (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN, Abschnitt C Nr. 2 und Abschnitt F Nr. 3).

Beachten Sie bitte auch die Vorgaben der Düngeverordnung (DüV).

Umfangreiche Informationen zur DüV und zur AVDüV sind im Internet auf der Homepage der LfL zu finden:

www.lfl.bayern.de/duengung oder

www.lfl.bayern.de/avduev.

C Informationen zur Antragstellung

1. Allgemeines

Aufgrund EU- und bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt die Antragstellung ausschließlich im Internet im Portal iBALIS. Sofern einem Betriebsinhaber für den Zugang zu iBALIS noch keine PIN (identisch mit dem Zugang zu HIT) zugeteilt wurde bzw. die zugeteilte PIN nicht mehr bekannt ist, kann sie beim Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e. V. (Telefon 089 5443-4871, Fax: 089 5443-4870 oder E-Mail: pin@lkv.bayern.de) beantragt werden. Im Falle eines Betriebsinhaberwechsels benötigt der neue Betriebsinhaber noch vor der Antragstellung zwingend eine neue PIN. Näheres teilt das AELF mit. Betriebsinhaber, die in der HIT (www.hi-tier.de) ihre E-Mail hinterlegt haben, können die Ersatzbestellung einer PIN auch per E-Mail anfordern. Falls für die Antragstellung zusätzliche Unterlagen in Papierform erforderlich sind, müssen diese spätestens bis zum 15. Mai 2024 am zuständigen AELF nachgereicht werden.

1.1 Mit dem MFA im Jahr 2024 zu beantragen

- Direktzahlungen
 - Einkommensgrundstützung
 - Umverteilungseinkommensstützung
 - Junglandwirte-Einkommensstützung
 - Zahlung für Teilnahme an Öko-Regelungen
 - Zahlung für Mutterkühe
 - Zahlung für Mutterschafe und -ziegen
- Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten
- Auszahlung für Maßnahmen des Ökolandbaus, Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP), „Moorbauernprogramm“ und Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm inkl. Erschwernisausgleich (VNP) 2024
- Prämie für Sommerweidehaltung für Rinder (Weideprämie KULAP - T10)
- Ausgleichszahlung für Gewässerrandstreifen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie
- Beitragszuschuss für Mehrgefahrenversicherungen
- Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

1.2 Aktiver Betriebsinhaber

Das EU-Recht sieht vor, dass flächen- und tierbezogene Zahlungen (mit Ausnahme von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, der Ausgleichszahlung für Gewässerrandstreifen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie und des Erschwernisausgleich Pflanzenschutz) nur an aktive Betriebsinhaber gewährt werden dürfen.

Hierfür ist eines der folgenden Kriterien zu erfüllen:

- Der Betriebsinhaber selbst oder sein Unternehmen ist Mitglied in der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) oder für den Betriebsinhaber ist die Unfallversicherung Bund und Bahn oder ein Unfallversicherungsträger

im Landesbereich (in Bayern ist das die Bayerische Landesunfallkasse) zuständig.

Zu beachten ist, dass auch bei Antragstellern, die Personengesellschaften oder juristische Personen sind, der Betriebsinhaber (nicht nur die Gesellschafter) Mitglied in der SVLFG sein muss.

Als Nachweis gilt der jüngste Beleg über die Beitragszahlung, z. B. Kontoauszug oder der Beitragsbescheid zur SVLFG. Wenn dieser noch nicht vorliegt, dann ist ein Beleg über den Beginn der jeweiligen Unfallversicherung vorzulegen.

Sofern von einem Betriebsinhaber im Antragsjahr 2023 die Eigenschaft als aktiver Betriebsinhaber durch Mitgliedschaft in einer der genannten Unfallversicherungen nachgewiesen wurde (z. B. durch Vorlage des Beitragsbescheids), so muss von diesem Betriebsinhaber in den Folgejahren nur dann ein neuer Nachweis beim zuständigen AELF eingereicht werden, wenn sich die Angaben zur Mitgliedschaft in der Unfallversicherung gegenüber dem Vorjahr geändert haben. Zudem ist in diesem Fall die im Jahr 2023 neu zugeteilte Unternehmensnummer im MFA anzugeben. Von der SVLFG wurde diese 15-stellige Nummer den Landwirten entweder über den LBG-Beitragsbescheid im August 2023 mitgeteilt oder es wurde ein LBG-Zuständigkeitsbescheid erlassen, auf dem diese Unternehmensnummer ebenfalls mitgeteilt wird. Die Unternehmensnummer ist dabei nicht zu verwechseln mit dem ebenfalls im Bescheid aufgeführten Aktenzeichen, welches auch 15-stellig sein kann.

- Wenn ein Betriebsinhaber erstmals einen MFA stellt, keine landwirtschaftliche Unfallversicherung in Deutschland besteht oder die Eigenschaft als aktiver Betriebsinhaber durch mindestens eine ganzjährig beschäftigte und sozialversicherungspflichtige zusätzliche Arbeitskraft belegt, ist die Vorlage eines geeigneten Nachweises erforderlich.
- Die Eigenschaft aktiver Betriebsinhaber ist auch ohne die o. g. Nachweise gegeben, wenn der Betriebsinhaber im Vorjahr vor Anwendungen von Sanktionen nicht mehr als 5.000 Euro Direktzahlungen erhalten hat.
- Betriebsinhaber, die im Vorjahr keinen Antrag auf Direktzahlungen gestellt haben, gelten als aktive Betriebsinhaber, wenn die förderfähige Fläche im MFA 2024 mit dem Betrag von 225 Euro/ha multipliziert höchstens 5.000 Euro ergibt.
- Wenn für den Betriebsinhaber die Sozialversicherungsregeln eines anderen EU-Mitgliedstaats gelten, kann dieser als aktiver Betriebsinhaber anerkannt werden. Dies ist über eine sog. A1-Bescheinigung nachzuweisen.
- Ein Betriebsinhaber ist auch dann ein aktiver Betriebsinhaber, wenn dieser mindestens eine zusätzliche sozialversicherte Arbeitskraft, ausgenommen der Fall einer geringfügigen Beschäftigung, in seinem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt. Diese Regelung ist allerdings nur einschlägig, sofern nicht bereits ein anderer Fall zum Nachweis der Eigenschaft als aktiver Betriebsinhaber vorliegt (siehe vorherige Tirets).

Im Mehrfachantrag ist anzugeben, welcher der genannten Fälle zutrifft. Ergibt sich aus den oben genannten Kriterien die Verpflichtung, einen Nachweis vorzulegen, ist dieser **bis 15. Mai 2024** am AELF einzureichen. Dies sollte möglichst im Register „Anlagen“ durch Hochladen der entsprechenden Dokumente erfolgen.

1.3 Eigenbewirtschaftung der Flächen

Die dem Antrag zugrunde liegenden Produktionseinheiten (Flächen und Tiere) müssen vom Antragsteller in eigenem Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaftet werden. Das setzt insbesondere voraus, dass der Antragsteller das Nutzungsrecht (z. B. Eigentumsfläche bzw. Pachtvertrag) besitzt sowie das unternehmerische Risiko (Ertrags- und Kostenrisiko) der Bewirtschaftung trägt. Dies ist anhand von Abrechnungen über

Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen nachzuweisen. Darüber hinaus sind grundsätzlich die Beiträge für die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zu entrichten. Bei Vergabe einzelner Arbeiten an Auftragnehmer muss der Antragsteller zudem weisungsberechtigt sein. Die Beauftragung hat nachweislich (ggf. schriftlich) in Form gezielter Anweisungen zu erfolgen.

1.4 Nutzung für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten

Auf förderfähigen Flächen können kurzzeitige vorübergehende Nutzungen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten (z. B. Parkplatz für Festveranstaltungen) förderunschädlich sein. Die landwirtschaftliche Tätigkeit auf der Fläche darf jedoch nicht stark eingeschränkt sein. Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist nach den gesetzlichen Regelungen i. d. R. dann gegeben, wenn

- die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit zu einer Zerstörung der Kulturpflanze oder Grasnarbe oder einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrags führt,
- innerhalb der Vegetationsperiode oder bei mit Kulturpflanzen genutzten Ackerflächen im Zeitraum zwischen der Bestellung/Pflanzung und der Ernte eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit, die eine gleichzeitige landwirtschaftliche Tätigkeit in diesem Zeitraum erheblich beeinträchtigt oder ausschließt, länger als 14 aufeinanderfolgende Tage andauert oder insgesamt an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt wird,
- durch die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit die Einhaltung von nach dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes zu beachtenden Grundanforderungen an die Betriebsführung oder GLÖZ-Standards ausgeschlossen ist, oder laut GAP-Direktzahlungen-Verordnung eine auf Dauer angelegte nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit kein übliches landwirtschaftliches Produktionsverfahren mehr ermöglicht.

Die landwirtschaftliche Tätigkeit ist hingegen nicht stark eingeschränkt

- bei der Lagerung von Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebsinhabers oder der Lagerung von Betriebsmitteln für die landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebsinhabers, wenn die Erzeugnisse oder Betriebsmittel nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage im Kalenderjahr gelagert werden,
- bei der Lagerung von Holz auf Dauergrünland außerhalb der Vegetationsperiode oder
- bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen außerhalb der Vegetationsperiode für Wintersport.

Als nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ist auch eine landwirtschaftliche Lagerung (z. B. unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter-, Dunglagerplätze und Lagerplätze für landwirtschaftliche Betriebsmittel) oder die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen von Pflegearbeiten an angrenzenden Gehölzen oder Gewässern einschl. der Lagerung des dabei anfallenden Schnittgutes oder des Aushubs zu werten.

Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten auf beantragten Flächen sind dem AELF mindestens drei Tage vorher anzuzeigen. Die Meldung erfolgt online im Portal iBALIS unter dem Menü „Meldungen/Anzeigen“ „Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit“. Erfolgte eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit bereits vor der Antragstellung im Jahr 2024, ist diese dem AELF ebenfalls online mitzuteilen.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind

- die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Wintersport außerhalb der Vegetationsperiode,
- die Nutzung von Dauergrünland (DG) für die Holzlagerung außerhalb der Vegetationsperiode,

- die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen zur Lagerung von Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebsinhabers oder von Betriebsmitteln für die landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebsinhabers, sofern die Erzeugnisse oder Betriebsmittel nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage im Kalenderjahr gelagert werden,
- die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen von Pflegearbeiten an angrenzenden Gehölzen oder Gewässern einschließlich der Lagerung des dabei anfallenden Schnittgutes oder des Aushubs für nicht länger als 90 Tage.

Flächen, die aufgrund einer konkreten Regelung per Verwaltungsakt bzw. aufgrund vertraglicher oder allgemein verbindlicher Regelungen (z. B. Wasser- und Naturschutzgebietsverordnung, Bebauungsplan, Planfeststellungsbeschluss, Grünordnungsplan) nicht landwirtschaftlich genutzt werden dürfen, sind nicht förderfähig und auch nicht im Portal iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ aufzuführen.

Ist für eine Fläche die landwirtschaftliche Nutzung nur mit Bewirtschaftungsauflagen zulässig, so ist eine Überprüfung von Auflagenüberschneidungen im Bereich der AUKM oder ÖR und ggf. die Erfassung einer Sperrfläche bzw. eines AUKM-Förderausschlusses erforderlich (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN, Abschnitte E und F).

Sämtliche Angaben zu Flächengrößen leiten sich aus den grafischen Linienzügen (Polygone) ab. Die als Hektarwerte mit 4 Nachkommastellen dargestellten Angaben fließen so in die nachfolgenden Verwaltungsschritte ein (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN, Abschnitt B).

2. Ort und Termin der Antragstellung

Die Antragstellung hat, außer bei AUKM, grundsätzlich bei der zuständigen Stelle des jeweiligen Bundeslands zu erfolgen, in dem der Betriebsinhaber seinen Sitz hat. Der Betriebssitz ist der Ort, an dem für den Betriebsinhaber die Einkommensteuer festgesetzt wird. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet.

Der Zahlungsantrag (Mehrfachantrag) für AUKM ist in dem Land zu stellen, in dem die Maßnahmen bewilligt werden.

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und mit allen erforderlichen Anlagen spätestens am

15. Mai 2024 (Antragsendtermin)

zu stellen.

Grundsätzlich und zur Klärung bestehender Fragen wird empfohlen, den reservierten Termin beim AELF (siehe Anschreiben zum MFA 2024) wahrzunehmen. Bitte beachten Sie den Hinweis Ihres AELF, ob dieser Termin in Präsenz wahrgenommen werden kann. Gegebenenfalls ist rechtzeitig ein Ersatztermin zu vereinbaren.

Vor Absenden des Antrags über iBALIS ist der Antrag nochmals gewissenhaft auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Dafür ist insbesondere auch das Betriebsdatenblatt zu verwenden. Auch die im Rahmen der Datenprüfung erzeugten Meldungen sind sorgfältig zu prüfen und bei Bedarf abzuarbeiten bzw. mit dem zuständigen Sachbearbeiter am AELF zu klären.

Die **Nachmeldung** einzelner Flächen, die bereits am 15. Mai 2024 im Betrieb waren, sowie die Nachreichung zahlungsbezüglicher Unterlagen (z. B. das Saatgutetikett Hanf) ist bis **einschließlich 31. Mai 2024** möglich.

Der Antrag kann auch nach Absenden ganz oder teilweise (z. B. einzelne Flächen) wieder zurückgenommen werden. Dies hat grundsätzlich elektronisch in Textform zu erfolgen, bevorzugt über die Mitteilungsfunktion im Portal iBALIS. Aber auch die Meldung mittels der vom Antragsteller im MFA angegebenen E-Mail-Adresse ist möglich.

Bis zum 30. September 2024 werden im Rahmen der Verwaltungskontrollen Plausibilitätsprüfungen durchgeführt. Für den Antragsteller besteht die Möglichkeit, hierbei festgestellte Flächenunstimmigkeiten (z. B. Doppelbeantragungen) bis zum 30. September 2024 zu berichtigen. Der Antragsteller wird auf ggf. festgestellte Unstimmigkeiten im Portal iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Anstehende Aufgaben“ hingewiesen.

Auch auf Feststellungen aus der Sentinel-Satellitenanalyse kann der Antragsteller bis 30. September 2024 in Form von Antragsänderungen oder -rücknahmen reagieren. Gleiches gilt für Maßnahmen, bei denen die Einhaltung der Förderbedingungen mittels georeferenzierter Fotos nachgewiesen werden muss. Die Antragsteller werden über entsprechende Feststellungen im Portal iBALIS und über FAL-BY informiert (vgl. Abschnitt E).

Durch entsprechende Korrekturen des Förderantrags können in der Regel Sanktionen und in bestimmten Fällen sogar Kürzungen der betroffenen Fördermaßnahmen vermieden werden. Hierbei können Flächenvergrößerungen ggf. eine entsprechende Steigerung der Fördermittel bewirken.

Für einen Verstoß bei nicht-monitoringfähigen Auflagen, beispielsweise Dünge-/Pflanzenschutzmittelverzicht, gilt, dass die o. g. Änderungen bzw. Rücknahmen eines Antrags für die vom Verstoß betroffenen Angaben nur möglich sind, wenn noch keine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt bzw. noch kein Verstoß festgestellt wurde.

Elektronische Mitteilungen zu Änderungen und Korrekturen beim MFA sind im Portal iBALIS im Register „Information“ oder über die Mitteilungsfunktion im Menü „Start“ ab Anfang Mai möglich.

2.1 Merkblätter und Formulare

Die zur Antragstellung bereitgestellten Merkblätter und Formulare sind im Portal iBALIS Menü „Förderwegweiser“ oder direkt auf der Homepage des Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus elektronisch unter folgendem Link verfügbar:

www.stmelf.bayern.de/index.html

Es handelt sich dabei unter anderem um:

- das Merkblatt zum Mehrfachantrag 2024,
- die Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN) 2024,
- das Merkblatt „Öko-Regelungen“,
- das Merkblatt „Zahlung für Mutterkühe“,
- das Merkblatt „Zahlung für Mutterschafe und -ziegen“,
- das Merkblatt „Tierwohl-Sommerweidehaltung 2024“,
- das Merkblatt für Hopfenerzeuger,
- das Merkblatt zum Anbau von Hanf,
- die Anlage KULAP-Nährstoff-Saldo,
- das Merkblatt zu Gewässerrandstreifen und Ausgleichszahlungen für Gewässerrandstreifen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (GWZ),
- das Merkblatt zur Mehrgefahrenversicherung,
- das Merkblatt zum Erschwernisausgleich Pflanzenschutz,
- das Merkblatt zur Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten.

2.2 Konsequenzen bei Fristversäumnis

Bei Mehrfachanträgen, die nach dem Antragsendtermin 15. Mai 2024 bis zum 31. Mai 2024 beim AELF eingehen, werden die beantragten Zahlungen um 1 % für jeden Kalendertag Verspätung gekürzt. Dies gilt auch, wenn der 15. Mai ein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist.

Geht der MFA nach dem 31. Mai 2024 ein, so werden die beantragten Maßnahmen abgelehnt.

Anträge auf Zuschuss zur Mehrgefahrenversicherung werden abweichend davon bei Antragstellung nach dem 15. Mai 2024 in Gänze abgelehnt.

Jede Änderung, die Auswirkung auf die Förderberechtigung hat, ist dem AELF unverzüglich im Portal iBALIS oder in Textform (Brief, Fax, E-Mail) **mitzuteilen**.

Erfüllt ein Betriebsinhaber eine Voraussetzung für die Gewährung einer Direktzahlung oder der AGZ aufgrund **höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände** nicht, behält er den Anspruch für die Flächen und Tiere, die im Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt oder außergewöhnlichen Umstände förderfähig waren. Dies gilt bei AUKM nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Derartige Fälle sind dem **AELF** immer **innerhalb von 15 Werktagen** ab dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller hierzu in der Lage ist, in Textform (Brief, Fax, E-Mail) oder über die Mitteilungsfunktion im Portal iBALIS mitzuteilen und nachzuweisen.

2.3 Auszahlungsantrag 2024 für AUKM

Betriebe, die an AUKM (Ökolandbau, KULAP, „Moorbauernprogramm“, VNP) teilnehmen, müssen die Auszahlung für das Jahr 2024 fristgerecht mit dem MFA beantragen. Dabei sind für alle in einzelflächenbezogene AUKM einbezogenen Flächen entsprechende Angaben im Portal iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ in der Rubrik „Agrarumweltmaßnahmen (AUM)“ erforderlich (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN, Abschnitt E). Andernfalls gilt der mehrjährige Verpflichtungszeitraum als nicht eingehalten und gewährte Zahlungen müssen grundsätzlich zurückgefordert werden.

D Fördermaßnahmen

1. Ökologische Landwirtschaft im Gesamtbetrieb bzw. für einzelne Produktionseinheiten

Angaben hierzu sind erforderlich, falls landwirtschaftliche Flächen gemäß VO (EU) 2018/848 ökologisch bewirtschaftet werden.

2. Allgemeine Bestimmungen Flächenzahlungen Förderfähige Fläche, Allgemeines

Jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs (Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen), die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, ist grundsätzlich förderfähig. Eine landwirtschaftliche Fläche liegt auch vor, wenn sich auf Ackerland, Dauerkulturen oder Dauergrünland ein Agroforstsystem befindet, sofern dieses bestimmte Voraussetzungen erfüllt (vgl. Abschnitt „Agroforst“ unter Nr. 2.2).

Zu den Dauerkulturen gehören auch Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP – Umtriebszeit maximal 20 Jahre) der Gattung bzw. Art Weiden, Pappeln, Robinien, Birken, Erlen, Gemeine Eschen sowie Stiel-, Trauben- und Roteichen. Bei einer Neuanlage von KUP sind allerdings die Arten der Gattung Robinie sowie die Art Roteiche nicht mehr zulässig. Dauerkulturen sind auch Reb- und Baumschulfflächen.

Eine landwirtschaftliche Tätigkeit ist die Erzeugung, einschließlich Tätigkeiten wie Anbau, auch mittels Paludikultur oder in einem Agroforstsystem, Ernten, Melken, Zucht oder Aufzucht von Tieren oder Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke, von in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ausgenommen Fischereierzeugnisse) sowie der Betrieb von KUP.

Zur landwirtschaftlichen Tätigkeit zählt auch die Erhaltung von aus der Erzeugung genommenen Flächen in einem Zustand, der sie ohne über die Anwendung von in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht. Dazu ist jährlich mindestens einmal **vor dem**

16. November eine Aussaat zum Zwecke der Begründung durchzuführen oder der Aufwuchs entweder zu mähen und das Mähgut abzufahren (ohne landwirtschaftliche Verwertung) oder zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen. Bei nicht für die Erzeugung genutzten Dauerkulturen ist zusätzlich eine Pflegemaßnahme an den Dauerkulturpflanzen durchzuführen, wenn diese nicht im Rahmen der zuvor beschriebenen erforderlichen Tätigkeit gemäht oder gemulcht werden. Auf Antrag kann aus Natur-/Umwelt-/Klimaschutzgründen ein zweijähriger Rhythmus genehmigt werden. Die Antragstellung erfolgt online im Portal iBALIS unter dem Menüpunkt "Meldungen/Anzeigen – Ausnahme jährliche Durchführung einer Mindesttätigkeit". Abweichend davon ist ein zweijähriger Rhythmus auch ohne Antrag bzw. Genehmigung zulässig, wenn eine Fläche zur Erfüllung der GLÖZ8-Vorgabe stillgelegt wird oder wenn eine Fläche in die ÖR1 einbezogen ist.

Für Bracheflächen, welche in bestimmte VNP-Maßnahmen einbezogen sind, wurde eine Ausnahme von der jährlichen Mindesttätigkeit per Allgemeinverfügung genehmigt. Die Allgemeinverfügung mit den maßgeblichen VNP-Maßnahmen ist auf der Internetseite des zuständigen AELF veröffentlicht.

Darüber hinaus besteht bei in bestimmte Maßnahmen einbezogenen Brachen (aus den Bereichen AUM/AUKM, sonstige freiwillige Maßnahmen (aus öffentlichen Mitteln finanziert) oder produktionsintegrierte Maßnahmen) während des Verpflichtungszeitraums sogar eine generelle Befreiung von der Mindesttätigkeit. Die konkreten Maßnahmen können am zuständigen AELF erfragt werden.

Auch Flächen, für die ein Anspruch auf Zahlung der Einkommensgrundstützung nach § 4 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes oder im Rahmen der Basisprämienregelung nach Titel III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestand, die aber infolge der Anwendung bestimmter öffentlicher Maßnahmen keine förderfähigen Flächen mehr sind, gelten als förderfähige Flächen. Es handelt sich dabei um

- Flächen, die infolge der Anwendung der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder der Wasserrahmenrichtlinie nicht mehr die Anforderungen an förderfähige landwirtschaftliche Flächen (vgl. Ausführungen oben) erfüllen,
- Flächen, die ab dem 1. Januar 2023 einer flächenbezogenen Maßnahme der 2. Säule unterliegen und der Erzeugung von nicht in Anhang I des AEUV enthaltenen Erzeugnissen mittels Paludikultur dienen oder in vergleichbare nationale Maßnahmen einbezogen sind,
- Aufforstungsflächen, die einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen von Maßnahmen der 2. Säule oder damit im Einklang stehender nationaler Programme unterliegen, solange der Verpflichtungszeitraum andauert oder
- Im Rahmen von bestimmten EU-Programmen stillgelegte Flächen, solange der Verpflichtungszeitraum andauert.

Christbaumkulturen, Haus- und Nutzgärten und Teichflächen sind im FNN anzugeben, gehören jedoch nicht zur landwirtschaftlichen Fläche und sind daher bei den Direktzahlungen nicht förderfähig.

2.1 Agri-Photovoltaik-Anlagen

Grundsätzlich gelten Flächen, auf denen sich Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen befinden, als hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt und es können daher hierfür keine Flächenzahlungen gewährt werden. Eine Ausnahme hiervon stellen sog. Agri-Photovoltaik-Anlagen dar (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN, Abschnitt C Nr. 2 und Abschnitt F Nr. 1.2.1). Eine solche Agri-Photovoltaik-Anlage ist hierbei definiert als eine auf einer landwirtschaftlichen Fläche errichtete Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, die eine Bearbeitung der landwirtschaftlichen Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließt und die landwirtschaftliche Fläche unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-05 um höchstens 15 Prozent verringert.

Bei Beantragung einer Fläche, bei welcher geltend gemacht wird, dass sich darauf eine Agri-Photovoltaik-Anlage befindet, ist der Antragsteller in der Pflicht, bis spätestens 15. Mai 2024 einen geeigneten Nachweis am zuständigen AELF einzureichen. Der Nachweis ist nicht erforderlich, sofern ein weiterhin zutreffender Nachweis bereits in der Vergangenheit am zuständigen AELF eingereicht wurde.

2.2 Agroforstsysteme

Damit Agroforstsysteme bei den Direktzahlungen förderfähig sind, müssen folgende Grundvoraussetzungen nach § 4 GAPDZV erfüllt sein:

- Das vorrangige Ziel des Anbaus der Gehölzpflanzen ist die Rohstoffgewinnung oder die Nahrungsmittelproduktion. Dabei kann die Futtererzeugung als Rohstoffherzeugung im weiteren Sinne angesehen werden.
- Vorliegen eines vom zuständigen AELF positiv geprüften Nutzungskonzepts.
- Die Anlage der Gehölzpflanzen erfolgt entweder
 - in mindestens zwei Streifen, die höchstens 40 Prozent der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche einnehmen, oder
 - verstreut über die Fläche in einer Zahl von mindestens 50 und höchstens 200 solcher Gehölzpflanzen je Hektar.
- Für Agroforstsysteme, die ab dem 1. Januar 2022 neu angelegt werden, gilt eine Negativliste (Anlage 1 GAPDZV). Diese beinhaltet Gehölzarten, deren Anbau bei Agroforstsystemen ausgeschlossen ist.

Landschaftselemente, die am 31. Dezember 2022 einem Beseitigungsverbot nach Cross Compliance unterlagen, sind kein Agroforstsystem.

Bei der Beantragung von Direktzahlungen für Flächen mit Agroforstsystemen ist zu beachten, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung das Agroforstsystem bereits angelegt und das positiv geprüfte Nutzungskonzept am zuständigen AELF vorliegen muss.

Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, können für die betreffende Fläche neben Direktzahlungen auch die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten gewährt werden. Zum Ausschluss von Doppelförderungen sind die auf der jeweiligen landwirtschaftlich genutzten Fläche angelegten streifenförmigen Agroforststreifen eigens zu digitalisieren. Auf dieser Streifenfläche kann bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen die Öko-Regelung 3 gewährt werden (vgl. Merkblatt „Öko-Regelungen“). Eine Kombination mit betriebszweig- oder einzelflächenbezogenen KULAP- bzw. VNP-Maßnahmen ist auf diesen Flächen dagegen ausgeschlossen.

2.3 Paludiflächen

Mit dem Begriff Paludikultur verbindet man die land- und forstwirtschaftliche Nutzung nasser Moorstandorte. Ein traditionelles Beispiel ist der Anbau von Röhrichtern für Dachreet. Neuere Varianten sind die Kultivierung von Pflanzen zur Energiegewinnung aus Biomasse oder als Dämmstoffe.

Durch die Anhebung der Grundwasserstände soll der Erhalt bzw. die Erzeugung von Ökosystemdienstleistungen erreicht werden, z. B. Emissionsminderung, Hochwasserschutz oder Biodiversität. Ziel der Paludikultur ist der Klimaschutz durch den Erhalt des Moorkörpers bei gleichzeitiger Nutzung.

Der Anbau von Paludikulturen durch eine standortangepasste nasse Nutzung ist in der GLÖZ2-Kulisse möglich. Dies gilt aber aus Gründen des Biodiversitätsschutzes nicht auf Dauergrünlandflächen in Gebieten mit besonders schützenswertem Dauergrünland (FFH-/Vogelschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope und in von einer Landesregierung durch Rechtsverordnung ausgewiesene Gebiete) (vgl. FNN-Anleitung Abschnitt F, Nr. 1.2.3).

2.4 Mindestumfang für Gewährung von Direktzahlungen

Direktzahlungen (Einkommensgrundstützung, Umverteilungseinkommensstützung, Junglandwirte-Einkommensstützung, Zahlung für Teilnahme an Öko-Regelungen, Zahlungen für Mutterkühe sowie für Mutterschafe und -ziegen) werden nur gewährt, wenn die förderfähigen Flächen des Betriebs, für die Direktzahlungen beantragt werden, mindestens 1 Hektar betragen. Abweichend davon können Direktzahlungen dennoch gewährt werden, wenn ein Betriebsinhaber zwar nicht über die o. g. Mindestfläche für die Direktzahlungen verfügt, aber die Zahlung für Mutterkühe oder Zahlung für Mutterschafe und -ziegen beantragt hat und der zu gewährende Betrag aller Direktzahlungen vor Anwendung von Sanktionen mindestens 225 Euro beträgt. Dies gilt auch, wenn ein Betriebsinhaber ausschließlich die Zahlung für Mutterkühe oder Zahlung für Mutterschafe und -ziegen beantragt.

2.5 Mindestschlaggrößen, Verfügbarkeit

Mindestschlaggrößen

Direktzahlungen werden grundsätzlich nur für förderfähige Schläge gewährt, die mindestens 0,1 ha (zusammenhängend mit einheitlichem Nutzungscode) groß sind.

Für Schläge, die zumindest teilweise durch die gesetzlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen auf Gewässerrandstreifen (GWR) nach Art. 16 BayNatSchG oder § 38a WHG entstehen, beträgt die Mindestschlaggröße 0,01 ha. Dies gilt auch für Schläge, auf denen infolge freiwilliger Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Brachestreifen zur Förderung der Biodiversität oder Erosionsschutzstreifen angelegt werden. Hierfür ist es erforderlich, dass diese Flächen im Portal iBALIS entsprechend digitalisiert werden (vgl. Anleitung zum Ausfüllen des FNN, Abschnitt C Nr. 4).

Verfügbarkeit und ganzjährige Förderfähigkeit

Die förderfähigen Flächen müssen dem Betriebsinhaber am **15. Mai 2024 zur Verfügung** stehen, d. h. vom Antragsteller in eigenem Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaftet werden. Unabhängig davon ist es jedoch erforderlich, dass die beantragte Fläche grundsätzlich während des gesamten Kalenderjahres 2024 förderfähig ist. Hierbei können kurzzeitige, vorübergehende Nutzungen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten förderungsschädlich sein (vgl. Abschnitt C, Nr. 1.4).

3. Einkommensgrundstützung

Ein Betriebsinhaber erhält jährlich auf Antrag eine Einkommensgrundstützung (EGS).

Die EGS wird als bundeseinheitlicher Betrag je Hektar förderfähiger Fläche gewährt.

Auch in der GAP-Förderperiode ab 2023 erfolgt eine Übertragung von Mitteln der 1. Säule in die 2. Säule. Dabei steigt die prozentuale Höhe der Umverteilung jährlich an, von 10 % im Jahr 2023 bis 15 % im Jahr 2026. Aus diesem Grund sinken die Mittel für die Direktzahlungen mit Ausnahme der Junglandwirte-Einkommensstützung im Verlauf dieser Förderperiode.

Der geplante Prämienatz beträgt bei der EGS 155 € je ha förderfähige Fläche im Antragsjahr 2024. Weil bei gegebenem und festgelegtem Budget die tatsächliche Inanspruchnahme der einzelnen Direktzahlungen (insbesondere der Öko-Regelungen) nicht exakt vorhersehbar ist, können die tatsächlichen von den geplanten Prämienätzen sowohl nach oben als auch nach unten abweichen.

4. Umverteilungseinkommensstützung

Ein Betriebsinhaber, der Anspruch auf EGS hat, erhält jährlich auf Antrag eine ergänzende Umverteilungseinkommensstützung (UES). Die UES wird bundeseinheitlich und für maximal 60 Hektar je Betriebsinhaber gewährt. Die Gewährung der UES ist ausgeschlossen, wenn ein Betriebsinhaber seinen Betrieb nach dem 1. Juni 2018 nachweislich zu dem Zweck

aufgespalten hat, in den Genuss der UES zu kommen. Dies gilt auch für eine Zahlung an einen Betriebsinhaber, dessen Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist.

Der geplante Prämiensatz beträgt im Antragsjahr 2024 für die ersten 40 Hektar förderfähige Fläche eines Betriebsinhabers 68 € je ha und 41 € je ha für weitere 20 Hektar förderfähige Fläche. Auch hier können die tatsächlichen von den geplanten Prämiensätzen sowohl nach oben als auch nach unten abweichen (vgl. Abschnitt D, Nr. 3).

5. Junglandwirte-Einkommensstützung

Eine Junglandwirtin oder ein Junglandwirt, die oder der Anspruch auf Einkommensgrundstützung hat, erhält für die Dauer von maximal fünf Jahren die Junglandwirte-Einkommensstützung (JES). Der Zeitraum von fünf Jahren beginnt mit dem Jahr der erstmaligen Beantragung.

Die unter Nummer 5.1 bis 5.3 genannten Fördervoraussetzungen müssen am Tag der Beantragung der JES im Mehrfachantrag und am Antragsendtermin (15. Mai 2024) vorliegen. Die entsprechenden Nachweise müssen dabei spätestens am 31. Mai 2024 am zuständigen AELF eingereicht werden. Dies sollte möglichst im Register „Anlagen“ durch Hochladen der entsprechenden Dokumente erfolgen.

Die JES wird als bundeseinheitlicher Betrag je Hektar für bis zu 120 Hektar förderfähiger Fläche gewährt. Der geplante Prämiensatz im Jahr 2024 beträgt ca. 134 € je ha. Wie bei allen anderen Direktzahlungen kann auch bei der JES der tatsächliche vom geplanten Prämiensatz sowohl nach oben als auch nach unten abweichen (vgl. Abschnitt D, Nr. 3).

Bei den weiteren Vorgaben für die Gewährung der JES wird nach der Rechtsform des Betriebsinhabers unterschieden:

5.1 Betriebsinhaber ist eine natürliche Person

Eine Junglandwirtin oder ein Junglandwirt ist eine natürliche Person, die

- sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter niederlässt und
- im Jahr der Niederlassung nicht älter als 40 Jahre ist.

Die Junglandwirtin bzw. der Junglandwirt darf zudem am Ende des Jahres der erstmaligen Beantragung der JES nicht älter als 40 Jahre sein. „Nicht älter als 40 Jahre“ bedeutet, dass die Junglandwirtin oder der Junglandwirt in dem Jahr der erstmaligen Beantragung der JES noch nicht das 41. Lebensjahr vollenden darf (für die Beantragung im Jahr 2024: Geburtsdatum 01.01.1984 und später).

Die JES kann nur gewährt werden, wenn die erstmalige Beantragung spätestens im fünften Jahr nach dem Jahr der Niederlassung erfolgt.

Unter Niederlassung versteht man die Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Auch die wirksame Kontrolle einer juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher Personen (z. B. GbR), die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt, ist als Niederlassung zu sehen (vgl. Abschnitt D Nr. 5.2).

Für den Zeitpunkt der Niederlassung ist die Betriebsaufnahme bzw. Betriebsübernahme maßgeblich. **Die Niederlassung muss dabei vor der erstmaligen Beantragung der JES erfolgt sein.** Im Falle, dass die JES mit dem MFA 2024 erstmalig beantragt wird, muss die Niederlassung im Jahr 2019 oder später erfolgt sein.

Für die Gewährung der JES kann eine natürliche Person nicht mehr als einmal berücksichtigt werden.

5.2 Betriebsinhaber ist eine juristische Person oder Vereinigung natürlicher Personen (z. B. GbR)

Ein Betriebsinhaber, der keine natürliche Person ist, ist Junglandwirt, wenn der Betriebsinhaber erstmals wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, zur

Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken von mindestens einer natürlichen Person – allein oder gemeinschaftlich mit anderen – kontrolliert wird, die

- im Jahr der Aufnahme dieser Kontrolle nicht älter als 40 Jahre ist,
- sich zuvor nicht in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter niedergelassen hat und
- zuvor nicht einen Betriebsinhaber in einer anderen Rechtsform als der einer natürlichen Person kontrolliert hat.

Eine maßgebliche natürliche Person darf zudem am Ende des Jahres der erstmaligen Beantragung der JES nicht älter als 40 Jahre sein. „Nicht älter als 40 Jahre“ bedeutet, dass diese Person in dem Jahr der erstmaligen Beantragung der JES noch nicht das 41. Lebensjahr vollenden darf (für die Beantragung im Jahr 2024: Geburtsdatum 01.01.1984 und später).

Die JES kann nur gewährt werden, wenn die erstmalige Beantragung spätestens im fünften Jahr nach dem Jahr der Aufnahme der Kontrolle erfolgt. **Die Aufnahme der Kontrolle muss dabei vor der erstmaligen Beantragung der JES erfolgt sein.** Im Falle, dass die JES mit dem MFA 2024 erstmalig beantragt wird, muss die Aufnahme der Kontrolle im Jahr 2019 oder später erfolgt sein.

Haben mehrere natürliche Personen, die die o. g. Voraussetzungen (Alter etc.) erfüllen, zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Kontrolle übernommen, so ist der Zeitpunkt der ersten Kontrollaufnahme maßgeblich.

Eine maßgebliche natürliche Person kontrolliert einen Betriebsinhaber, der keine natürliche Person ist, auch dann, wenn keine Entscheidungen zur Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken gegen sie getroffen werden kann (Vetorecht). Beim häufigen Fall der GbR muss die maßgebliche Person zudem sowohl Geschäftsführer als auch Gesellschafter sein.

Für die Gewährung der JES kann eine natürliche Person nicht mehr als einmal berücksichtigt werden.

Übt keine der natürlichen Personen, die den Betriebsinhaber im Jahr der ersten Antragstellung für die JES kontrolliert haben und die die notwendigen Anforderungen an eine maßgebliche Person erfüllen, mehr die Kontrolle über den Betriebsinhaber aus, kann die JES nicht mehr gewährt werden.

Da insbesondere bei juristischen Personen bzw. Vereinigungen natürlicher Personen eine umfangreiche Prüfung erforderlich ist, wird empfohlen, Fragen frühzeitig mit dem AELF abzuklären.

5.3 Qualifikationsanforderungen

Unabhängig von der Rechtsform des Betriebsinhabers müssen in der neuen Förderperiode ab 2023 für die Gewährung der JES im Vergleich zur bisherigen Zahlung für Junglandwirte zusätzlich Qualifikationsanforderungen erfüllt werden.

Zusätzliche Voraussetzung für die Einstufung als Junglandwirtin oder Junglandwirt ist, dass die betreffende Person eine der genannten Qualifizierungen erfüllt:

- Bestandene Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft oder einen Studienabschluss im Bereich der Agrarwirtschaft.
- Erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Bildungsmaßnahmen im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs in einem Umfang von mindestens 300 Stunden.

In Bayern ist beispielsweise das Bildungsprogramm Landwirt (BiLa) als Bildungsmaßnahme anerkannt und die absolvierten Stunden können somit für die geforderten 300 Stunden berücksichtigt werden. Bei Fragen hierzu und zu weiteren anerkannten Bildungsmaßnahmen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges AELF.

- Mindestens zweijährige Tätigkeit in einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben
 - aufgrund eines Arbeitsvertrages mit einer vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden,
 - als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger im Rahmen einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder
 - als Gesellschafterin oder Gesellschafter eines landwirtschaftlichen Betriebsinhabers mit einer im Rahmen des Gesellschaftsvertrages vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Leistung von Diensten im Umfang von mindestens 15 Stunden.

Die maßgeblichen Ausbildungsberufe im Ausbildungsbereich Landwirtschaft („von Brenner bis Winzer“, 14 „grüne Berufe“) sind unter folgendem Link aufgeführt: www.bildungsserver.agrar.de/bildungswege/ausbildung/berufsportraits/

In Anlehnung an die staatlich anerkannten Ausbildungsberufe des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft sind entsprechende Studienabschlüsse (also auch die Studiengänge der Forstwirtschaft, der Ernährungswissenschaften und Lebensmittel-, Getränketechnologie) als „Studienabschluss im Bereich Agrarwirtschaft“ anzusehen.

Übergangsregelung:

Betriebsinhaber, die bereits in der letzten Förderperiode die Zahlung für Junglandwirte erhalten haben, aber die maximale Förderdauer (in der Regel fünf Jahre) noch nicht erreicht haben, können für den noch verbleibenden Zeitraum die JES beantragen. Die in der letzten Förderperiode an den Betriebsinhaber gestellten Anforderungen sind weiterhin zu erfüllen. Bei Betriebsinhabern, die keine natürliche Person sind, bedeutet dies insbesondere, dass eine der maßgeblichen natürlichen Personen, die zu Beginn des Förderzeitraums die juristische Person oder Vereinigung natürlicher Personen (zum Beispiel eine GbR) kontrolliert hat, weiterhin die Kontrolle über den Betriebsinhaber ausübt. Die seit dem Jahr 2023 geltenden Anforderungen an die berufliche Qualifikation von Junglandwirten oder maßgebliche Personen müssen sie jedoch nicht erfüllen.

Auch wenn ein solcher Betriebsinhaber oder eine solche maßgebliche Person über die ab 2023 erforderliche Qualifikation verfügt, kann die Junglandwirte-Einkommensstützung immer nur für den noch verbleibenden Zeitraum der maximalen Förderdauer von fünf Jahren gewährt werden. Zu beachten ist, dass eine natürliche Person nur einmal für die JES berücksichtigt werden kann. Bei Inanspruchnahme der Übergangsregelung gelten die neue Förderhöhe und die neue Obergrenze von 120 ha.

6. Öko-Regelungen (ÖR)

Informationen zu Öko-Regelungen finden Sie hier: www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/merkblatt_oekoregelungen.pdf

7. Gekoppelte Einkommensstützungen für Mutterkühe sowie für Mutterschafe/-ziegen

Informationen zu den Zahlungen für Mutterkühe finden Sie hier: www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/merkblatt_zahlung_mutterkuehe.pdf

Informationen zu den Zahlungen für Mutterschafe/-ziegen finden Sie hier: www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/merkblatt_zahlung_mutterschafe_ziegen.pdf

8. Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ)

Seit der 2019 erfolgten Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete wird zwischen Berggebieten, aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten und aus anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten unterschieden.

Die Belegenheit der Feldstücke im jeweiligen Gebiet kann auf der iBALIS Anmeldeseite im „Kartenviewer Agrar“ und in der Feldstückskarte (Layer „Benachteiligte Gebiete (ab 2019)“) eingesehen werden.

Die AGZ können Betriebsinhaber mit Betriebsitz in Bayern erhalten, die mindestens 3 ha LF in benachteiligten Gebieten Bayerns bewirtschaften.

Nicht förderfähig sind Unternehmen, die eine Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von 25 % und mehr des Eigenkapitals aufweisen. Das bedeutet, dass z. B. Kommunen von der Gewährung der AGZ ausgeschlossen sind.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der im Antragsjahr bewirtschafteten LF einschließlich förderfähiger Landschaftselemente in den benachteiligten Gebieten Bayerns (förderfähige Flächen).

Die Höhe der Förderung richtet sich:

- Nach dem Grad der Benachteiligung der förderfähigen Flächen des jeweiligen Betriebs und wird nach dem Bewirtschaftungssystem des jeweiligen Betriebs differenziert.
- Der Grad der Benachteiligung richtet sich nach der Durchschnitts-EMZ (Ertragsmesszahl) der förderfähigen Flächen des jeweiligen Betriebs. Die Durchschnitts-EMZen werden jährlich aus den Feldstück-EMZen der förderfähigen Flächen errechnet.
- Die Einstufung in ein Bewirtschaftungssystem richtet sich nach dem Anteil der Dauergrünlandfläche an der LF. Betrachtet werden nur die in Bayern belegenen Flächen.
 - Bewirtschaftungssystem „Dauergrünlandanteil ab 65 % der LF“
 - Bewirtschaftungssystem „Dauergrünlandanteil unter 65 % der LF“
- Zuschussstaffelung:

Die Förderhöhe für förderfähige Flächen (keine Almen/Alpen und Flächen über 1.000 m Höhe) ist in allen benachteiligten Gebieten einheitlich wie folgt:

 - für Betriebe im Bewirtschaftungssystem „Dauergrünlandanteil ab 65 % der LF“ gestaffelt nach Durchschnitts-EMZ von 50 - 200 € je ha
 - für Betriebe im Bewirtschaftungssystem „Dauergrünlandanteil unter 65 % der LF“ gestaffelt nach Durchschnitts-EMZ von 25 - 100 € je ha
- Darüber hinaus kann ein ergänzender Hangzuschlag für Steiflächen (ab 100 m²) eines Nutzungsschlages mit Hangneigung > 20 % von 50 € je ha gewährt werden.
- Die Höhe der Förderung ist einschließlich Zuschlag auf maximal 200 € je ha begrenzt.
- Für anerkannte Almen/Alpen und Flächen über 1.000 m Höhe werden unabhängig vom Grad der Benachteiligung und dem Bewirtschaftungssystem 200 € je ha gewährt.
- Bei Betrieben mit mehr als 75 ha LF wird die Zuwendung in Abhängigkeit von der gesamten LF gekürzt. Dabei wird anhand der jeweiligen Betriebsgröße ein durchschnittlicher Kürzungsfaktor ermittelt, der sich über folgende Staffelung errechnet:
 - bis zum 75. ha: keine Kürzung
 - über dem 75. ha bis zum 150. ha: 35 % Kürzung
 - über dem 150. ha bis zum 250. ha: 65 % Kürzung
 - über dem 250. ha: 100 % Kürzung.
- Bei gemeinschaftlich bewirtschafteten Almen/Alpen erfolgt die Kürzung der Zahlungen auf Ebene der einzelnen aktiven Mitglieder, wenn
 - für die gemeinschaftlich bewirtschaftete Alm/Alpe auf der Basis einer eigenen InVeKoS-Betriebsnummer ein eigener Zahlungsantrag gestellt wird,
 - die Alm/Alpe die Bedingungen der Richtlinie zur Anerkennung von Almen und Alpen (AnerkAlm/AlpRL) erfüllt,

- die Alm/Alpe in der Adressdatenbank im Portal iBALIS als Gemeinschaftsalm/Gemeinschaftsalpe geführt wird und dieser dort auch die aktiven Mitglieder mit Tierhaltung zugeordnet werden und
- die Rechte und Pflichten der Mitglieder/des Geschäftsführers schriftlich niedergelegt sind (z. B. Satzung).

Der Agrarstrukturzuschlag für kleine Flächen wird seit 2023 nicht mehr im Rahmen der AGZ gewährt. Stattdessen erfolgt die Förderung kleiner Flächen auf Antrag über das KULAP (Maßnahme K99).

9. Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) Im MFA zu beantragende jährliche AUK-Maßnahmen

- **Transaktionskostenzuschuss bei Teilnahme an B10 „Ökologische Bewirtschaftung des Gesamtbetriebes“**
Betriebe mit laufender B10-Verpflichtung (Verpflichtungsbeginn (VPB) 2020) können den Transaktionskostenzuschuss (KULAP B12) mit dem MFA jährlich beantragen. Betriebe, die an der Maßnahme O10 „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“ teilnehmen, konnten den Transaktionskostenzuschuss (O12) mit der AUKM-Grundantragstellung im Zeitraum vom 15.01.2024 bis 22.02.2024 beantragen und müssen nur den AUKM-Auszahlungsantrag im Mehrfachantrag stellen.
- **Prämie für Sommerweidehaltung (Weideprämie, T10)**
Die Weideprämie ist jährlich mit dem MFA zu beantragen. Sie dient dem Tierwohl von Rindern und trägt zur Steigerung der Tiergesundheit bei.

9.1 Hinweise bei Teilnahme an AUKM

Die mit Verpflichtungsbeginn (VPB) ab 2023 verbundenen Förderbestimmungen, Fördervoraussetzungen für das erste Verpflichtungsjahr, Fördervoraussetzungen sowie sonstige Auflagen (vgl. maßgebliche Merkblätter) sind für alle in die Förderung einbezogenen Flächen (ggf. einschließlich Flächenzugänge) einzuhalten. Dies gilt auch für die mit Agrarumweltmaßnahmen (AUM, VPB vor 2023) verbundenen Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen (vgl. Bewilligungsbescheid, maßgebliche Merkblätter).

AUM/AUKM-Flächen (sowohl mit VPB vor 2023 wie auch ab 2023) können grundsätzlich nicht zur Erfüllung der GLÖZ8-Verpflichtung „nichtproduktive Brachen“ herangezogen werden. Für LE, die im Rahmen der Konditionalität (Kondi-LE) geschützt sind, erfolgt keine Förderung bei AU/AUK-Ackermaßnahmen (Ackernutzungen gem. AUKM-Ergebnisübersicht > AUKM Ackerfläche).

GLÖZ8 „nichtproduktive Ackerflächen“ sind bei der Maßnahme K99 „Förderung kleiner Strukturen“ förderfähig.

GLÖZ8 „nichtproduktive Ackerflächen“ sind bei der Maßnahme B10/O10 „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“ bis zu vier Prozent der Ackerfläche förderfähig.

GLÖZ8 „nichtproduktive Ackerflächen“ sind bei der Maßnahme B59/K88 „Struktur- und Landschaftselemente (Flächenbereitstellung)“ förderfähig.

Insbesondere Antragsteller, die an einer **Schnittzeitpunktmaßnahme im KULAP (B41, K16, K17, M12)** oder im **VNP (H21-H26, F22-F26, G/E/D19, G21-G26, D21-23, D26, E22-25)** teilnehmen, werden aufgrund häufig festgestellter Verstöße nochmals auf die Verpflichtung hingewiesen, die einbezogenen Flächen erst ab dem jeweils vorgegebenen Schnittzeitpunkt zu mähen. Die Vor-Ort-Kontrollen für diese Maßnahmen erfolgen unmittelbar zum jeweiligen Schnittzeitpunkttermin.

Auswirkungen des Volksbegehrens 2019 / § 38a WHG auf AUKM

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des infolge des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“ geänderten Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) zum 1. August 2019 ergaben sich ab dem Verpflichtungsjahr 2020 Verbote, welche zu beachten sind.

Zur Erfüllung der Anforderungen der Nitrat- und Wasserrahmenrichtlinie wurden durch § 38a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bundesweit auf Flächen mit gewisser Hangneigung zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Gewässer ergriffen.

Nähere Angaben zu den einzelnen Verpflichtungen finden Sie im „Merkblatt zu Gewässerrandstreifen und Ausgleichszahlungen für Gewässerrandstreifen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (GWZ) für das Jahr 2024“.

Kombitabellen (Anlagen 5 bis 13 der AUKM-Richtlinie)

Ab 2024 erscheinen in den Kombinationstabellen zur erweiterten Erläuterung folgende neue Fußnoten:

Fußnote "–" Kombination auf der Fläche ausgeschlossen.

Fußnote "–1" bestimmte Kombinationen nicht möglich; ansonsten sachlogischer Ausschluss

(z. B. Kombination von K50 mit NC 591 und ÖR1a nicht möglich; ansonsten sachlogischer Ausschluss.

Anpassung Fördersätze ÖR

Für das Förderjahr 2024 wird der geplante Einheitsbetrag für die ÖR2 – Anbau vielfältiger Kulturen von 45 € je ha auf 60 € je ha angehoben. Dies führt bei allen vielfältigen Fruchtfolgen im KULAP zu einer pauschalen Kürzung des jeweiligen Fördersatzes im Vergleich zu 2023 in Höhe von 15 € je ha.

Bei ÖR4 – Dauergrünland-Extensivierung sinkt der geplante Einheitsbetrag von 115 € je ha für förderfähigen Dauergrünlands auf 100 € je ha für förderfähigen Dauergrünlands. Daher wurde der Fördersatz bei K10 um 15 € je ha auf 125 € je ha angehoben. (siehe Merkblatt zu den Öko-Regelungen 2024).

9.2 Änderungen zu den AUKM-Merkblättern

- **O10 „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“:** Streichung von Natura 2000-Gebieten in den Hinweisen: Acker- und Dauerkulturflächen in FFH-Gebieten werden generell nicht in der Maßnahme O10 gefördert. Betroffene Betriebe können mit dem Mehrfachantrag auf den jeweiligen Flächen den Erschwerenausgleich Pflanzenschutz beantragen. **K14 „Insektenschonende Mahd“**
Zur Dokumentation ist je Nutzungsschlag zumindest ein georeferenziertes Foto als Nachweis einzureichen, dass die Fläche mit der anerkannten Technik gemäht wurde. Die georeferenzierten Fotos sind mittels Bilddokumentation über die „FAL-BY App“ zu erbringen.
- **K16/K17 „Extensive Grünlandnutzung mit Schnittzeitpunkten“**
Die Förderfläche ist begrenzt auf max. 3,0000 ha pro Maßnahme und Betrieb.
- **K18 „Extensive Grünlandnutzung in sensiblen Gebieten“**
Die Förderfläche ist begrenzt auf max. 5,0000 ha pro Maßnahme und Betrieb.
- **K20 „Mahd von Steilhängwiesen“**
Zur Dokumentation ist je Nutzungsschlag zumindest ein georeferenziertes Foto einzureichen. Die georeferenzierten Fotos sind mittels Bilddokumentation über die „FAL-BY App“ zu erbringen.
- **K32 „Vielfältige Fruchtfolge mit blühenden Kulturen“**,
Bei blühenden Kulturen Aufnahme des NC 913 „Samenvermehrung bei Wildgräsern und Wildkräutern“ (bis 2022 vergleichbar mit dem NC 690).
- **K33 „Vielfältige Fruchtfolge zum Humuserhalt“**
Der Nachweis bei Aufnahme von betriebsfremden organischen Düngemitteln ist über Lieferschein oder Rechnung bis 4. November 2024 zu erbringen (Mitteilungsfunktion).
- **K40 „Herbizidverzicht bei Wintergetreide/Winterraps“**,
„Förderverpflichtungen“: Förderfähig ist der Verzicht von Herbiziden (Herbizide gemäß aktuell gültigen zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in Deutschland, siehe BVL-Liste) auf Ackerflächen im eingegangenen Verpflichtungsumfang.

- **K42 „Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel bei Wintergetreide/Winterraps“**
Streichung bei „Förderverpflichtungen“:
Herbizideinsatz im Rahmen der Bodenbearbeitung bzw. der Saatbettbereitung ist ebenfalls nicht zulässig“.
- **K44 „Verzicht auf Intensivkulturen“**,
Die Förderfläche ist begrenzt auf max. 5,0000 ha pro Maßnahme und Betrieb.
- **K46 „Konservierende Saatverfahren“**
Zur Dokumentation ist ab dem Antragsjahr 2024 je Nutzungsschlag zumindest ein georeferenziertes Foto vom Streifen-/Direktsaatverfahren einzureichen. Die georeferenzierten Fotos sind mittels Bilddokumentation über die „FAL-BY App“ zu erbringen. Dies gilt auch für Verpflichtungen, die bereits im Jahr 2023 abgeschlossen wurden.
„Hinweise“: Die Maßnahme ist nicht zulässig auf einer Fläche, die im vorangegangenen Verpflichtungsjahr in die Maßnahmen K48 „Winterbegrünung“, B47/B48/B61/K56 „Blühflächen“ bzw. ÖR1 einbezogen war (d. h. keine Zuwendung beider Maßnahmen auf Grundlage einer einzigen Ansaat!).
- **K48 „Winterbegrünung mit wildtiergerechten Saaten“**,
„Sonstige Auflagen“: „Bis Vegetationsende muss ein für eine erosions- und nitratmindernde Wirkung ausreichender Pflanzenbestand vorhanden sein.“
- **K50/K51 „Streifenmaßnahmen“**,
Die Förderfläche ist begrenzt auf max. 3,0000 ha Streifenfläche pro Maßnahme und Betrieb.
- **K54 „Einsatz von Trichogramma bei Mais“**
Förderfähig ist der Einsatz von Trichogramma zur Bekämpfung des Maiszünslers mit der erforderlichen Aufwandmenge auf allen jährlich im gesamten Betrieb mit Mais angebauten Flächen. Die erforderliche Mindest-Aufwandmenge beträgt 200 000 Nützlinge pro ha.
Die Rechnung muss eine absolute Anzahl der Nützlinge enthalten.
- **K56 „Mehrjährige Blühfläche“**
Die Förderfläche beträgt grundsätzlich bis zu 3,0000 ha pro Maßnahme und Betrieb. Die absolute Förderobergrenze beträgt 10,0000 ha pro Maßnahme und Betrieb.
Höhe der Zuwendung in Abhängigkeit von der durchschnittlichen feldstücksbezogenen Ertragsmesszahl (EMZ) pro Hektar.
- **K58 „Umwandlung von Ackerland in Grünland“**
Die Förderfläche ist begrenzt auf max. 5,0000 ha pro Maßnahme und Betrieb.
- **K60 „Feldvogelinseln“**
Die Förderfläche ist begrenzt auf max. 5,0000 ha pro Maßnahme und Betrieb.
Die Bewirtschaftungsruhe vom 15. März bis zum 30. Juni ist eine Förderverpflichtung. Neben dieser ist zu beachten: Im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem oder stillgelegtem Acker- und Dauergrünland inklusive GLÖZ8-Bracheflächen verboten (GLÖZ6). Der Bewirtschaftungsengang mit anschließender Selbstbegrünung vor dem 15. März (Vorgabe der Maßnahme) läuft den Vorgaben von GLÖZ6 nicht zuwider.
- **K70 „Herbizidverzicht im Hopfenbau“**
„Förderverpflichtungen“: Förderfähig ist der Verzicht von Herbiziden auf Hopfenflächen (NC 856) im eingegangenen Verpflichtungsumfang (Herbizide gemäß aktuell gültigen zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in Deutschland, siehe BVL-Liste).
„Hinweise“: Im Jahr der „Brache“ wegen Sortenwechsel ist der Nutzungscode NC 591 zu verwenden. Es erfolgt keine Zahlung.
- **K72 „Herbizidverzicht im Weinbau“**
„Förderverpflichtung“: Förderfähig ist der Verzicht von

Herbiziden auf Rebflächen (NC 843, 845, 848) im eingegangenen Verpflichtungsumfang (Herbizide gemäß aktuell gültigen zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in Deutschland, siehe BVL-Liste).

„Hinweise“: Die Beantragung des Nutzungscode NC 844 „Unbestockte Rebflächen“ führt nicht zum Auflagenverstoß; es erfolgt keine Zahlung.

- **K74 „Weinbau in Steil- und Terrassenlagen“**
Die Beantragung des Nutzungscode NC 844 „Unbestockte Rebflächen“ führt nicht zum Auflagenverstoß; es erfolgt keine Zahlung.
- **K77 „Extensive Teichwirtschaft mit Amphibienschutz“ in Verbindung mit K76 „Extensive Teichwirtschaft“**
Ab dem Verpflichtungsjahr 2024 wird die Maßnahme K77 in Kombination mit der Maßnahme K76 in die Maßnahme K75 „Extensive Teichwirtschaft mit Amphibienschutz“ mit den bisherigen Förderbedingungen überführt.
- **M12 „Bewirtschaftung von nassem Grünland“**
Als Nässenachweis müssen jährlich zwei Kennarten/Zeigerarten vorhanden sein und bei einer Vor-Ort-Kontrolle nachweisbar sein (mittels Transektmethode). Als Hilfestellung bietet die LfL die Informationsschrift "Erfassung von Zeigerpflanzen für den Nässenachweis auf Moorböden" unter folgendem Link an: www.lfl.bayern.de/publikationen/informationen/347334/index.php
- **G11 „Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter“**
„Förderverpflichtungen“: Bewirtschaftungsruhe nach der Saat im Frühjahr bzw. Winterungen ab 15.03. bis einschl. 30.06. eines Jahres, im Brachejahr bis 31.08. Bei akuter Verunkrautungsgefahr ist mit vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde (uNB) eine Unkrautbekämpfung auch während der Zeit der Bewirtschaftungsruhe möglich.
- **Q23 „Teilweiser Ernteverzicht“**
„Förderverpflichtungen“: Stehenlassen der Feldfrüchte auf mind. 10 % des Nutzungsschlags bei nachfolgender Winterung bis 14.09., ansonsten über den Winter bis mind. 15.02. des Folgejahres.
- **G18 „Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland auf Moorstandorten“** –
„Hinweise“: Die in die Maßnahme G18 einbezogenen Flächen werden ab dem ersten Verpflichtungsjahr zu Dauergrünland. Förderfähige NC: 451, 452, 453, 454, 958, 592.
- **Q08 „Verwendung eines Messermähwerks“**
„Sonstige Auflagen“: Zur Dokumentation ist je Nutzungsschlag ein georeferenziertes Foto der anerkannten Technik einzureichen. Die georeferenzierten Fotos sind mittels Bilddokumentation über die „FAL-BY App“ zu erbringen.
- **Q09 „Verwendung von Spezialmaschinen zur Mahd“** –
„Sonstige Auflagen“: Zur Dokumentation ist je Nutzungsschlag ein georeferenziertes Foto der anerkannten Technik einzureichen. Die georeferenzierten Fotos sind mittels Bilddokumentation über die „FAL-BY App“ zu erbringen.
- **Q10 „Verwendung von Motormähern“**
„Sonstige Auflage“: Zur Dokumentation ist je Nutzungsschlag ein georeferenziertes Foto der anerkannten Technik einzureichen. Die georeferenzierten Fotos sind mittels Bilddokumentation über die „FAL-BY App“ zu erbringen.
- **Q13 „Naturschutzfachlich erforderlicher Zuschnitt“**
„Hinweise“: Kombinierbar mit der Grundleistung G/D21, G/D/E22, G/D/E23, G/D/E19, G/E24, G/E25, ggf. in Verbindung mit der Grundleistung G18/G20.
- **Q27 „Bewirtschaftungsruhe ab 1.4. bis zum vereinbarten Schnitzeitpunkt“** –
„Hinweise“: Kombinierbar mit der Grundleistung G/D21, G/D/E22, G/D/E23, G/D/E19, G/E24, G/E25, ggf. in Verbindung mit der Grundleistung G18/G20.

10. Prämie für Sommerweidehaltung

Informationen zur Prämie für Sommerweidehaltung finden Sie hier:

www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_sommerweidehaltung.pdf

11. Ausgleichszahlung für Gewässerrandstreifen (GWZ)

Informationen zur Ausgleichszahlung für Gewässerrandstreifen sowie zu den geltenden Auflagen finden Sie hier:

www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_gwz.pdf

12. Mehrgefahrenversicherung (MGV)

Informationen zur Mehrgefahrenversicherung finden Sie hier:

www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_foerderantrag_bayvow.pdf

13. Erschwernisausgleich Pflanzenschutz (EPS)

Durch die geänderte Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sind Einschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und Dauerkulturfleichen, die für den Naturschutz von Bedeutung sind und in FFH- und Vogelschutzgebieten liegen, in Kraft getreten. Für die hieraus entstehenden wirtschaftlichen Nachteile wird ein Ausgleich gewährt.

Informationen zum Erschwernisausgleich Pflanzenschutz finden Sie hier:

www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/merkblatt_erschwernisausgleich_pflanzenschutz.pdf

E Flächenmonitoringsystem (FMS)

Das EU-Recht fordert mit der GAP ab 2023 die Anwendung des FMS für die Abwicklung der Agrarförderung, welches Bayern bereits im Jahr 2022 eingeführt hat.

Vorteile des FMS für die Antragsteller:

- Eine Unterstützung bei der Einhaltung von Förderbedingungen (z. B. Hinweis auf die noch ausstehende Durchführung der Mindesttätigkeit) wird geboten.
- Auch nach dem 31. Mai können Anpassungen an den Flächendaten flexibel vorgenommen werden.
- Aktives Mitwirken führt zur Vermeidung von Sanktionen und in bestimmten Fällen sogar von Kürzungen.

Das FMS ist ein flächendeckendes kontinuierliches Verfahren auf Grundlage regelmäßiger systematischer Beobachtung der Flächennutzung und bestimmter Förderbedingungen. Hierbei werden Sentinel-Satellitendaten mit einer Auflösung bis 10 m möglichst voll automatisiert ausgewertet. Im Antragsjahr 2024 werden die beantragte Nutzung, die Mindesttätigkeit auf aus der Erzeugung genommenen Flächen, die landwirtschaftliche Tätigkeit in Form von Schnittnutzung auf Grünland und die Schaffung von dauerhaft nicht förderfähigen Flächen mittels Sentineldaten analysiert.

Zentrale Bedeutung bei der Anwendung des FMS hat der intensive Austausch zwischen Landwirt und AELF. Neben dem Portal iBALIS wird die App FAL-BY für die Kommunikation eingesetzt, die in den entsprechenden Appstores kostenfrei zur Verfügung steht. Kann durch die Sentineldatenanalyse kein eindeutiges Ergebnis festgestellt werden oder ist ein Widerspruch zu den Angaben im MFA erkennbar, wird der Antragsteller per E-Mail, per push-Nachricht über FAL-BY oder durch das AELF informiert. Klärt der Antragsteller durch Fotos vom entsprechenden Sachverhalt mittels FAL-BY die Unklarheit auf, kann damit zur rechtzeitigen Auszahlung der Fördermittel beigetragen werden.

Damit ein beauftragter Dienstleister die Bearbeitung der Aufgaben in FAL-BY rechtzeitig durchführen kann, ist die Bevollmächtigung möglichst bis 31.05.2024 in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) zu erteilen.

Antragsteller, die an der Öko-Regelung oder den KULAP-Maßnahmen

- K14 (insektenschonende Mahd)
- K20 (Mahd von Steilhangwiesen)
- K46 (konservierende Saatverfahren)

sowie an den VNP-Maßnahmen

- Q08 (Verwendung eines Messermähwerks)
- Q09 (Verwendung von Spezialmaschinen zur Mahd)
- Q10 (Verwendung von Motormähern)

teilnehmen, müssen zwingend die Einhaltung der Förderbedingungen für diese Maßnahmen durch entsprechende unter Verwendung von FAL-BY erstellte Fotos nachweisen.

Diese Fotos können ausschließlich mittels FAL-BY aufgenommen und eingereicht werden. Informationen und Hilfestellungen zur Nutzung von FAL-BY stehen unter www.stmelf.bayern.de/fms zur Verfügung. Hier bieten auch Dienstleister, die zum Beispiel aus der MFA-Stellung bekannt sind, ihre Unterstützung an.

Alle anderen Förderbedingungen, die nicht mittels Sentinel-Daten beobachtet werden oder per FAL-BY vom Antragsteller nachzuweisen sind, werden stichprobenmäßig in Form einer Vor-Ort-Kontrolle kontrolliert.

Die Ergebnisse aus dem FMS sind im Portal iBALIS einsehbar.

Im FMS erfolgt keine Überprüfung der korrekten Feldstücksabgrenzung. Die Abgrenzung wird ausschließlich mithilfe der im 2-Jahres-Turnus erstellten Luftbilder aus der Bayernbefliegung vom Antragsteller und der Verwaltung aktuell gehalten. Der Antragsteller ist daher weiterhin in der Pflicht, im Rahmen des MFA die Abgrenzung zu prüfen und ggf. zu korrigieren, um Kürzungen und Sanktionen zu vermeiden.

Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass bei Feldstücken mit mehreren Kulturen auch die Schlagabgrenzungen der Nutzungen korrekt erfolgen.

F Erklärungen und Verpflichtungen

1. Agrarreserve – Finanzdisziplin

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) und der damit einhergehenden Ablösung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 durch die Verordnung (EU) 2021/2116 wurden auch die bisherigen europäischen Regelungen im Bereich der Haushaltsdisziplin geändert. Die Kürzung der Direktzahlungen gemäß Art. 16 und 17 Verordnung (EU) 2021/2116 kommt als letztes Mittel zur Anwendung, wenn die für den EGFL verfügbaren Mittel einschließlich zweckgebundener Einnahmen nicht ausreichen, um die betreffenden Ausgaben der ersten Säule der GAP zu finanzieren. Kürzungen und vor allem Erstattungen von Direktzahlungen werden deshalb künftig im Rahmen der Finanzdisziplin voraussichtlich seltener notwendig sein als bisher.

2. Konditionalität

Gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 ist die Gewährung von Agrarzahungen grundsätzlich geknüpft an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen

- Klima und Umwelt, einschließlich Wasser, Böden und biologische Vielfalt von Ökosystemen,
- öffentliche Gesundheit und Pflanzengesundheit sowie
- Tierschutz.

Diese Verknüpfung wird als „Konditionalität“ bezeichnet. Die Regelungen der Konditionalität umfassen:

Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ)

- GLÖZ1: Erhaltung von Dauergrünland
- GLÖZ2: Schutz von Feuchtgebieten und Mooren

- GLÖZ3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern
- GLÖZ4: Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen
- GLÖZ5: Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung der Erosion
- GLÖZ6: Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden
- GLÖZ7: Fruchtwechsel auf Ackerland
- GLÖZ8: Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Zwecke oder Landschaftselemente
- GLÖZ9: Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura2000-Gebieten ausgewiesen ist

Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)

- GAB1: Wasserrahmenrichtlinie
- GAB2: Nitratrichtlinie
- GAB3: Vogelschutz-Richtlinie
- GAB4: FFH-Richtlinie
- GAB5: Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
- GAB6: Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung
- GAB7 und GAB8: Regelungen zum Pflanzenschutz
- GAB9 bis GAB11: Tierschutz.

Antragsteller werden mit der Informationsbroschüre „Konditionalität 2024“ über die einzelnen Verpflichtungen informiert. Diese kann unter folgendem Link abgerufen werden: www.stmelf.bayern.de/foerderung/agrarpolitik/konditionalitaet/index.html

3. Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

Die ÄELF sind verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Weiterhin unterliegen alle Fördermaßnahmen dem Flächenmonitoringsystem. Dabei wird die Einhaltung der Förderbedingungen entweder mittels einer Sentineldatenanalyse (z. B. Kulturartenerkennung) beobachtet oder mittels Kontrollen vor Ort (Ortsbesichtigung) oder anhand georeferenzierter Fotos des Antragstellers kontrolliert. Die georeferenzierten Fotos sind mittels Bilddokumentation über FAL-BY zu erbringen. Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Einhaltung der Produktionsweisen, zu der sich der Erzeuger verpflichtet hat, können Proben von unverarbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnissen genommen und einer Analyse unterzogen werden.

Wenn festgestellt wird, dass

- falsche Angaben gemacht wurden und/oder
- Förderbedingungen nicht eingehalten wurden,

können bei Förderbedingungen, die mittels Verwaltungskontrolle, Sentineldatenanalyse oder georeferenzierter Fotos kontrolliert werden, bis 30. September zur Vermeidung von Sanktionen Antragskorrekturen vorgenommen werden. Für alle Förderbedingungen, die weiterhin ausschließlich vor Ort kontrolliert werden und die nicht eingehalten wurden, besteht keine Korrekturmöglichkeit mehr, sobald die Vor-Ort-Kontrolle angekündigt wurde. In diesen Fällen ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung (Sanktionen) bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Wegen Subventionsbetrugs wird insbesondere bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich sind alle Angaben im MFA und seinen Anlagen mit Ausnahme von:

- E-Mail-Adresse,
- Telefon, Fax, Mobiltelefon,
- Geschäftskonto,
- Angaben im Portal iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Allgemeine Angaben“ zum Haupt- und Nebenerwerb sowie zusätzliche Angaben zur Flächenbewirtschaftung

(vgl. Abschnitt F, Nr. 5.5).

4. Rechtsgrundlagen/Hinweise

Die in diesem Merkblatt sowie in den weiteren zum MFA gehörenden Merkblättern, insbesondere den unter Punkt C 2.1 aufgeführten, dargestellten Regelungen sind im Wesentlichen in den nachstehend aufgeführten Rechtsvorschriften enthalten. Dies sind u. a. folgende Rechtsgrundlagen in den jeweils gültigen Fassungen:

- VO (EU) 2021/2115, VO (EU) 2021/2116,
- GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG),
- GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV),
- GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz (GAPInVeKoSG),
- GAPInVeKoS-Verordnung sowie die Verordnung zur Umsetzung der gemeinsamen Agrarpolitik (BayGAPV)
- GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAPKondG),
- GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV),
- Zweite GAP-Ausnahme-Verordnung (2.GAPAusV, derzeit noch in Rechtsetzung),
- GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz (GAPFinISchG).

Die aufgeführten Rechtsgrundlagen des Bundesrechts (in jeweils aktueller Fassung) sind im Internet einsehbar unter www.gesetze-im-internet.de,

die des EU-Rechts unter der Adresse <https://eur-lex.europa.eu/homepage.html>

Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik: www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/gap-2023.html

Bayerische Förderrichtlinien finden Sie unter: www.stmelf.bayern.de/foerderungswegweiser

Weiterhin können alle einschlägigen Rechtsgrundlagen am AELF eingesehen werden.

5. Hinweise zur Veröffentlichung, zum Datenschutz und zur Mitteilungsverordnung

5.1 Veröffentlichung bei EU-Agrarfonds-Maßnahmen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind in der laufenden Förderperiode gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187–261) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.12.2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 58 ff der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 vom 21.12.2021 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131–196) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der

Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern.

Bei allen ab dem EU-Haushaltsjahr 2025 (Beginn: 16. Oktober 2024) an die Begünstigten getätigten Zahlungen werden die folgenden Informationen gemäß Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 veröffentlicht:

- Name des Begünstigten
- Name des Rechtsträgers/Verbands
- Wenn Teil einer Gruppe, Name des Mutterunternehmens und dessen Steueridentifikationsnummer¹, Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- GemeindeCode der Maßnahme/der Interventionskategorie/des Sektors gemäß Anhang IX²
- Spezifisches Ziel³
- Anfangsdatum
- Enddatum
- Betrag je Vorhaben im Rahmen des EGFL
- EGFL-Gesamtbetrag für diesen Begünstigten
- Betrag je Vorhaben im Rahmen des ELER
- ELER-Gesamtbetrag für diesen Begünstigten
- Betrag je Vorhaben im Rahmen der Kofinanzierung⁴
- Kofinanzierter Gesamtbetrag für diesen Begünstigten
- Summe des ELER-Betrags und des kofinanzierten Betrags
- EU-Gesamtbetrag für diesen Begünstigten

Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Art. 98 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrags aus den EU-Agrarfonds maximal 1.250 € beträgt. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung der Daten des Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) 2021/2116 nebst den hierzu erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der EU sowie

- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG) und
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus den o. g. EU-Agrarfonds werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Nach Ablauf von zwei Jahren erfolgt eine Löschung der veröffentlichten Daten.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

5.2 Veröffentlichung bei Maßnahmen, die dem EU-Beihilferecht unterfallen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Art. 98 der VO (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.12.2021 über die Finanzierung, die Verwaltung und Überwachung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 485 vom 06.12.2021, S. 187) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung in Art. 49 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1060 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten nach der Verordnung zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (VO (EU) Nr. 1388/2014) verpflichtet die Begünstigten der Maßnahmen K76, K77, G41 – G45, Q20, Q21 und Q29 ebenfalls nachträglich im Internet zu veröffentlichen, sofern die jährliche Zuwendung 10.000 € pro Jahr übersteigt.

Die Informationen hinsichtlich der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen B58, H41-H45, W20, W21, K76, K77, G41 – G45, Q20, Q21 und Q29 stehen auf folgender EU-Beihilfewebsite:

<https://webgate.acceptance.ec.europa.eu/competition/transparency/public/>

Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich und werden danach gelöscht.

5.3 Datenschutz

5.3.1 Allgemeine Informationen zum Datenschutz

Die mit dem Mehrfachantrag einschließlich der Anlagen erhobenen Daten werden für folgende Zwecke benötigt und hierfür durch das jeweils zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Zahlstelle des Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus verarbeitet:

- zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe sowie für die Abwicklung des MFA 2024,
- für die Vorbereitung des MFA 2025,
- für die Durchführung von Kontrollen von Förderbedingungen, einschließlich Kontrollen im Rahmen des Flächenmonitoringsystems (siehe Abschnitt E),
- für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen,
- zur Prüfung des Fachrechts einschließlich der Konditionalität.

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung der erhobenen Daten ergibt sich aus § 3 des Gesetzes über die Verarbeitung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den unionsrechtlichen Vorschriften für Agrarzahlungen (InVeKoSDG), §§ 5, 9 und 16 des Gesetzes zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoSG), §§ 7 ff. der Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoS-Verordnung) sowie dem GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz

¹ Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139c der Abgabenordnung

² Die Fördermaßnahmen werden gemäß Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 codiert dargestellt (z. B. I.1 = Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit)

³ Mit jeder Fördermaßnahme wird ein Ziel gemäß Art. 6 VO (EU) 2021/2115 verfolgt (z. B. Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie)

⁴ Nationale Mittel zur Kofinanzierung der EU-Mittel.

(GAPFinISchG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c und e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben zur Erlangung der beantragten Förderung und damit verpflichtend. Bei Nichtbereitstellung der Daten kann eine positive Entscheidung über den Antrag nicht erfolgen.

Sofern die erforderlichen Daten nicht unmittelbar beim Antragsteller erhoben wurden, stammen diese aus Datenabgleichen mit Zahlstellen anderer Bundesländer, von der Zentralen InVeKoS Datenbank (ZID), dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) sowie den Kreisverwaltungsbehörden (Ökoflächenkataster, VNP-Bewertungsblätter).

Der technische Betrieb der Datenverarbeitungssysteme erfolgt durch das IT-Dienstleistungszentrum am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als Auftragsverarbeiter.

Die Daten werden an folgende Stellen weitergeleitet:

- für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF),
- für die Abwicklung des Vertragsnaturschutzprogramms an das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) und an die nachgeordneten Naturschutzbehörden,
- an das Bayerische Landesamt für Statistik,
- für die Zahlungsabwicklung (Auszahlung, Rückforderung sowie den Einzug von Fördermitteln) an die Bundeskasse Kiel, Staatsoberkasse Bayern, Finanzverwaltung,
- zum Datenabgleich an Zahlstellen anderer Bundesländer,
- an Fachüberwachungsbehörden zur Durchführung der notwendigen Kontrollen,
- zum Vollzug der EU-Öko-Verordnung an die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL),
- an Ökokontrollstellen zur Durchführung der Kontrollen,
- zur Feststellung der Versicherungspflicht und Zwecke der Beitragserhebung an die SVLFG,
- im Rahmen verschiedener Berichtspflichten an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) sowie an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL),
- zum Schutz finanzieller Interessen der Europäischen Union, des Bundes und des Freistaats Bayerns an die jeweiligen Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen,
- zum Zwecke der Klimaberichterstattung an das Johann Heinrich von Thünen-Institut (TI),
- an von den Mitgliedstaaten zur Bewertung der GAP-Strategiepläne während des Umsetzungszeitraums und im Nachhinein betraute funktional unabhängige Sachverständige gemäß Artikel 140 der VO (EU) 2021/2115 (GAP-Strategieplan-Verordnung).

Die Antragsteller erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Internet durch

- das StMELF: www.stmelf.bayern.de/datenschutz
- das zuständige AELF unter „Datenschutz“
- die LfL unter www.lfl.bayern.de/datenschutz
- das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz: www.stmuv.bayern.de/datenschutz

5.3.2 Spezifische Informationen Datenschutz und weitere Nutzungsbedingungen für FAL-BY

Zweck der Verarbeitung ist der Vollzug von Fördermaßnahmen und die Durchführung der Kontrollen von Förderbedingungen. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der erhobenen Daten ergibt sich aus Art. 70 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission sowie aus

Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c und e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die über diese App erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten werden an das Serviceportal iBALIS gesendet und durch die jeweils zuständigen Stellen (Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) weiterverarbeitet. Der technische Betrieb der Datenverarbeitungssysteme erfolgt durch das IT-Dienstleistungszentrum am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als Auftragsverarbeiter. Ggf. werden die Bilddaten inklusive Metadaten durch die TU Ilmenau zum Zweck der automatisierten Bildauswertung weiterverarbeitet.

Soweit dies rechtlich vorgesehen ist, werden die Daten darüber hinaus an weitere Behörden und Gerichte übermittelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vom Antragsteller erstellten Bilder keine personenbezogenen Daten, insbesondere keinerlei Abbildungen, die sich auf andere natürliche Personen beziehen oder auf diese beziehbar sind, enthalten dürfen.

Der Antragsteller überlässt dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus und der TU Ilmenau ein zeitlich nicht beschränktes, übertragbares Nutzungsrecht (§§ 31, 34 UrhG) für Forschungszwecke an den Fotos und damit insbesondere das Recht, die Fotos als Trainings-, Validierungs- und Testdaten für maschinelles Lernen und künstliche Intelligenz zu verwenden und die Fotos in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (§ 15 Abs. 2 UrhG). Die übermittelten Fotos werden nur zum Zwecke des Beihilfeverfahrens ausgewertet und nicht öffentlich zugänglich gemacht.

Die Nutzenden dieser App erklären, diese Hinweise zur Kenntnis genommen zu haben. Ferner erklärt der Antragsteller, dass aufgenommene Fotos zur jeweils fraglichen Antragsparzelle gehören.

Die Zustimmung zu dieser Erklärung muss mit dem MFA vor der Nutzung von FAL-BY bestätigt werden. Eine Nutzung von FAL-BY ist ansonsten nicht möglich.

5.3.3 Spezifische Informationen zum Datenschutz

Die Erhebung der Daten über den Hopfenanbau erfolgt neben Förderzwecken auch auf der Grundlage der VO (EU) Nr. 1308/2013, dem Hopfengesetz und der BayHopfDV, und zwar auch für Zwecke

- der Bescheinigung der Herkunft des Hopfens durch den Verband Deutscher Hopfenpflanzer e.V.
- des Verfahrens über Stützungsregelungen durch die anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften.

Die Daten werden dazu an den Verband Deutscher Hopfenpflanzer e.V. übermittelt.

Darüber hinaus erfolgt zur Zertifizierung von Hopfen nach VO (EG) Nr. 1850/2006 die Übermittlung von Hopfendaten an den Hopfenring e.V., 85283 Wolnzach.

Die Erhebung von Daten für den aktuellen MFA erfolgt auch zur Durchführung der VO (EU) 2018/848 und den damit verbundenen Durchführungsbestimmungen in der EU.

Ab dem Zeitpunkt der Umstellung des Betriebs oder von Teilen des Betriebs von nichtökologischem auf ökologischen Landbau werden die Daten über die ökologische Produktion (Flächen/Tiere) neben Förderzwecken auch

- zur Durchführung des verpflichtenden Kontrollverfahrens (gem. EU-Öko-VO und DurchführungsVO) benötigt, erhoben und gespeichert sowie
- der für die Umsetzung der EU-Öko-VO und DurchführungsVO zuständigen Behörde (Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft) und der jeweiligen Öko-Kontrollstelle (vgl. Kontrollvertrag) zur Durchführung der vorgeschriebenen Kontrollen zur Verfügung gestellt.

5.4 Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten

Bei Förderprogrammen, die aus Mitteln des ELER- oder EGFL-Fonds finanziert werden, muss der Antragsteller in jedem Förder- bzw. Zahlungsantrag Angaben zur Identifizierung seiner Person und seines Unternehmens machen. Dies beinhaltet nach dem GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz (GAPFinlSchG) auch Angaben zu steuerlichen Identifikationsmerkmalen (Steuernummern) und über die Zugehörigkeit zu einer (Unternehmens-) Gruppe (vgl. gesondertes „Merkblatt zur Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten“).

5.5 Subventionserhebliche Angaben

Die Angaben im MFA und die hierzu vorgelegten Nachweise und Auskünfte (mit Ausnahme von E-Mail, Telefon, Fax, Mobiltelefon, Geschäftskonto sowie die im Register Allgemeine Angaben erfassten Daten zu Haupt- oder Nebenerwerb und der Angaben zur Flächenbewirtschaftung) sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes, § 2 des Subventionsgesetzes.

Wegen Subventionsbetrugs wird insbesondere bestraft,

- wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

5.6 Umsetzung der Mitteilungsverordnung

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei auch auf die Zahlungen, die mit dem Mehrfachantrag beantragt werden können. Soweit Ihnen eine Zahlung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name (Familiename, Vorname bzw. Bezeichnung der Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und bei natürlichen Personen das Geburtsdatum
- Steuerliches Identifikationsmerkmal (Steuernummer/Steuer-Identifikationsnummer)
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und Tag der Zahlung
- Zeitraum, für den die Zahlung gewährt wird
- Bankverbindung für das Konto, auf das die Leistung erbracht wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschaftsverwaltung – von Ihnen eigenverantwortlich zu beachten sind.

6. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung bei den AUKM und der AGZ ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten fünf Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 € nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde, oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.